OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
EUROSYSTEM

GESCHÄFTSBESTIMMUNGEN DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK FÜR DIE TEILNAHME AN TARGET2 SECURITIES-OeNB (GB TS2-OeNB) UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN AUTO-COLLATERALISATION-GESCHÄFTEN

Gültig ab 22. Juni 2015

Verleger, Herausgeber und Hersteller:
Oesterreichische Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Inhalt

Präambel 8

ABSCHNITT A
Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2 Securities-OeNB (GB T2S-OeNB)

Titel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen 6
Artikel 2 – Anwendungsbereich 16
Artikel 3 – Anlagen 16
Artikel 4 – Allgemeine Beschreibung von TS2 und TARGET2 17

Titel II – Teilnahme

Artikel 5 – Zugangsvoraussetzungen 19
Artikel 6 – Antragsverfahren 21
Artikel 7 – Geldkontoinhaber 23
Artikel 8 – Verknüpfung von Geldkonten mit Wertpapierkonten 24

Titel III – Pflichten der Parteien

Artikel 9 – Pflichten der OeNB und der Geldkontoinhaber 24
Artikel 10 – Zusammenarbeit und Informationsaustausch 25
Artikel 11 – Benennung, Suspendierung oder Löschung des PM-Hauptkontos 27

Titel IV – Eröffnung und Verwaltung des Geldkontos; Verarbeitung von Umsätzen

Artikel 12 – Eröffnung und Verwaltung des Geldkontos 28
Artikel 13 – Zulässige Umsätze auf Geldkonten 30
Artikel 14 – Annahme und Zurückweisung von Zahlungsaufträgen 30
Artikel 15 – Liquiditätsreservierungen und -sperrung 31
Artikel 16 – Zeitpunkt der Einbringung; Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit 32

Titel V – Sicherheitsanforderungen; Notfallverfahren; Benutzerschnittstellen

Artikel 17 – Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs („Business Continuity“) und Notfallverfahren 34
Artikel 18 – Sicherheitsanforderungen 34
Artikel 19 – Benutzerschnittstellen 35

Titel VI – Ausgleich, Haftungsregelung und Nachweise

Artikel 20 – Ausgleichsregelung 36
Artikel 21 – Haftungsregelung 36
Artikel 22 – Nachweise 38

Titel VII – Kündigung; Schließung von Geldkonten

Artikel 23 – Bestandsdauer und ordentliche Kündigung von Geldkonten 39
Artikel 24 – Suspendierung und außerordentliche Beendigung der Teilnahme 40
Artikel 25 – Schließung von Geldkonten 43

Titel VIII – Schlussbestimmungen

Artikel 26 – Pfand- und Aufrechnungsrechte der OeNB 43
Artikel 27 – Geheimhaltung 45
Artikel 28 – Datenschutz, Geldwäschebekämpfung, Verwaltungsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen und damit zusammenhängende Aspekte 47
Artikel 29 – Mitteilungen 49
Artikel 30 – Vertragsverhältnis mit dem T2S-Netzwerkdienstleister 50
Artikel 31 – Änderungen 50
Artikel 32 – Rechte Dritter 51
Artikel 33 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort 51
Artikel 34 – Salvatorische Klausel 52
Artikel 35 – Inkrafttreten und Verbindlichkeit 52

Anlage I
Parameter der Geldkonten – Technische Spezifikationen **53**

Anlage II
TARGET2-Ausgleichsregelung bei der Eröffnung und Führung des Geldkontos **59**

Anlage III
Muster für Rechtsfähigkeitsgutachten („Capacity Opinion") und Ländergutachten („Country Opinion") **64**

Anlage IV
Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs („Business Continuity") und Notfallverfahren **80**

Anlage V
Öffnungszeiten und Tagesablauf **84**

Anlage VI
Gebührenverzeichnis **88**

ABSCHNITT B
Bedingungen für Auto-Collaterlisation-Geschäfte

Begriffsbestimmungen 89
Zugelassene Stellen 92
Notenbankfähige Sicherheiten 93
Kreditvergabe- und Rückführungsverfahren 94
Vorläufiger oder endgültiger Ausschluss oder Beendigung von Auto-collareralisation 95
Übergangsbestimmung 97

Präambel

Der Abschnitt A dieser Geschäftsbestimmungen gilt für Geldkontoinhaber in TARGET2-OeNB, die einen Zugang über einen „TARGET2-Netzwerkdienstleister“ (TARGET2 network service provider) nutzen, der IT-gestützte Netzwerkanschlüsse bereitstellt, über die Zahlungsnachrichten in TARGET2 übermittelt werden, um auf ein oder mehrere Geldkonten (DCAs) zuzugreifen.

Die Bedingungen für die Gewährung von Innertageskredit (DO) sind – soweit nicht in diesen Geschäftsbestimmungen geregelt – in den „Geschäftsbestimmungen für das Home Accounting Module Austria der Oesterreichischen Nationalbank“ („GB HOAM.AT“) geregelt.

Der Abschnitt B dieser Bestimmungen gilt für die Bereitstellung von Auto-collateralisation-Fazilitäten.

ABSCHNITT A
Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2 Securities-OeNB (GB T2S-OeNB)

TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2 Securities-OeNB (nachfolgend die „Bedingungen“) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

– „Anbieter-NZBen“ („SSP-providing NCBs“): die Deutsche Bundesbank, die Banque de France sowie die Banca d’Italia

in ihrer Eigenschaft als Anbieter und Betreiber der SSP für das Eurosystem;

– „angeschlossene NZB“ („connected NCB“): eine NZB, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist;
– „A2A“ oder „application-to-application“: ein Anschlussmodus, der dem Geldkontoinhaber den Informationsaustausch mit den Softwareprogrammen der T2S-Plattform ermöglicht;
– „Auftrag zur sofortigen Liquiditätsübertragung“ („immediate liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Ausführung eines Liquiditätsübertrags von einem Geldkonto auf ein Zahlungsmodul, eines Liquiditätsübertrags von einem Zahlungsmodul auf ein Geldkonto oder eines Liquiditätsübertrags von einem Geldkonto auf ein anderes Geldkonto in Echtzeit bei Eingang der Weisung/Anweisung;
– „Ausfallereignis“ („event of default“): jedes bevorstehende oder bereits eingetretene Ereignis, durch welches ein Teilnehmer seine Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen möglicherweise nicht erfüllen kann, die im Verhältnis zwischen ihm und der OeNB oder anderen Zentralbanken gelten, zum Beispiel:
  a) wenn ein Teilnehmer die in Artikel 5 festgelegten Zugangsvoraussetzungen oder die in Artikel 6 Absatz 1 lit a Ziffer i genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt;
  b) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers;

c) wenn ein Antrag auf Eröffnung des in lit b genannten Verfahrens gestellt wird;
d) wenn ein Teilnehmer schriftlich erklärt, dass er nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten ganz oder teilweise zu erfüllen oder seinen Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Innertageskredit nachzukommen;
e) wenn ein Teilnehmer eine umfassende außergerichtliche Schuldenregelung mit seinen Gläubigern trifft;
f) wenn ein Teilnehmer zahlungsunfähig ist oder seine Zentralbank ihn für zahlungsunfähig hält;
g) wenn über das Guthaben des Teilnehmers auf dem PM-Konto oder Geldkonto, das Vermögen des Teilnehmers oder wesentliche Teile davon Sicherungsmaßnahmen wie Sicherungsverfügungen („freezing order"), Pfändungen oder Beschlagnahmen oder andere Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des Teilnehmers ergangen sind;
h) wenn ein Teilnehmer von der Teilnahme an einem anderen TARGET2-Komponenten-System und/oder einem Nebensystem suspendiert oder ausgeschlossen wurde;
i) wenn wesentliche Zusicherungen oder wesentliche vorvertragliche Erklärungen, die der Teilnehmer abgegeben hat oder die nach geltendem Recht als vom Teilnehmer abgegeben gelten, sich als unrichtig erweisen;
j) bei Abtretung des ganzen Vermögens des Teilnehmers oder wesentlicher Teile davon;

– „Auto-collateralisation": T2S-Innertageskredit, den eine nationale Zentralbank (NZB) des Euro-Währungsgebiets

in Zentralbankgeld gewährt, wenn ein Geldkontoinhaber nicht über hinreichende Mittel für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften verfügt, wobei die Besicherung dieses Innertageskredits entweder durch die Wertpapiere, die erworben werden, (collateral on flow) oder durch Wertpapiere, die der Geldkontoinhaber zugunsten der NZB des Euro-Währungsgebiets hält (collateral on stock) erfolgt;

– „Business Identifier Code (BIC)": ein in der ISO-Norm 9362 festgelegter Code;
– „Dauerauftrag für Liquiditätsüberträge" („standing liquidity transfer order"): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags oder des gesamten auf einem T2S-Geldkonto verfügbaren Guthabens von einem Geldkonto auf ein Zahlungsmodul zur wiederholten Ausführung zu bestimmten Zeitpunkten oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse im Rahmen der T2S-Bearbeitung bis zur Löschung des Auftrags oder bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums;
– „Echtzeit-Brutto-Abwicklung" („real-time gross settlement"): die Verarbeitung und Abwicklung von Zahlungsaufträgen einzelner Transaktionen in Echtzeit;
– „Geldkonto" („Dedicated Cash Account – DCA"): ein von einem Geldkontoinhaber unterhaltenes, in TARGET2-OeNB eröffnetes Konto, das für Barzahlungen zur Wertpapierabwicklung (Bezahlung der Werteabwicklung) in T2S verwendet wird;
– „Gemeinschaftsplattform" („Single Shared Platform – SSP"): die einheitliche technische Plattform, die von den Anbieter-NZBen zur Verfügung gestellt wird;

– „Geschäftstag“ („business day“): jeder Tag, an dem TARGET2 gemäß Anlage V zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen geöffnet ist;
– „Insolvenzverfahren“ („insolvency proceedings“): Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 lit j der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1];
– „ISO-Ländercode“ („ISO Country Code“): ein in der ISO-Norm 3166-1 festgelegter Code;
– „Kreditinstitut“ („credit institution“): entweder a) ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] und gegebenenfalls den österreichischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[3], das von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt wird, oder b) ein sonstiges Kreditinstitut im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 des Vertrags, das einer Überprüfung unterliegt, die einen der Aufsicht

[1] *Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierlieferund -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).*

[2] *Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)*

[3] *Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).*

durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist;

- „Liquiditätsanpassung“ („liquidity adjustment“): die Ermächtigung, die ein Geldkontoinhaber seinem teilnehmenden Zentralverwahrer oder der OeNB aufgrund einer ordnungsgemäß belegten und in den Stammdaten registrierten besonderen vertraglichen Vereinbarung zur Veranlassung von Liquiditätsübertragungen zwischen einem Geldkonto auf ein PM-Konto oder zwischen zwei Geldkonten erteilt;
- „Liquiditätsübertrag von einem Geldkonto auf ein anderes Geldkonto“ („DCA to DCA liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von i) einem Geldkonto auf ein mit demselben PM-Hauptkonto verknüpftes Geldkonto oder ii) von einem Geldkonto auf ein Geldkonto derselben juristischen Person;
- „Liquiditätsübertrag von einem Geldkonto auf ein Zahlungsmodul“ („DCA to PM liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem Geldkonto auf ein PM-Konto;
- „Liquiditätsübertrag von einem Zahlungsmodul auf ein Geldkonto“ („PM to DCA liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem PM-Konto auf ein Geldkonto;
- „nicht abgewickelter Zahlungsauftrag“ („non-settled payment order“): ein Zahlungsauftrag, der nicht an demselben Geschäftstag abgewickelt wird, an dem er angenommen wurde;

– „NZB des Euro-Währungsgebiets“ („euro area NCB“): die NZB eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist;
– „PM-Hauptkonto“ („main PM account“): das PM-Konto, mit dem ein Geldkonto verknüpft ist und auf das ein am Tagesende gegebenenfalls verbliebenes Guthaben automatisch zurückgeführt wird;
– „PM-Konto“ („PM account“): ein Konto eines TARGET2-Teilnehmers innerhalb des PM, das dieser bei einer Zentralbank des Eurosystems hat, um
  a) über TARGET2 Zahlungsaufträge einzureichen oder Zahlungen zu empfangen und
  b) solche Zahlungen mit der betreffenden Zentralbank des Eurosystems zu verrechnen;
– „Rechtsfähigkeitsgutachten“ („capacity opinion“): ein Rechtsgutachten zur Prüfung, ob ein bestimmter Teilnehmer die in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen wirksam eingehen und erfüllen kann;
– „Stammdaten“ („Static Data“): die spezifischen Geschäftsdaten eines Geldkontoinhabers oder einer Zentralbank im T2S-Verfahren, die sich im Besitz des Geldkontoinhabers bzw. der Zentralbank befinden und die benötigt werden, um im T2S-Verfahren die dem Geldkontoinhaber bzw. der Zentralbank zugeordneten Transaktionsdaten verarbeiten zu können;
– „Stammdatenformular“ („static data collection form“): ein Formular der OeNB, mit dem Kundenstammdaten bei der Anmeldung zu TARGET2-OeNB-Diensten und Änderungen bezüglich der Bereitstellung dieser Dienste erhoben werden;

– „Suspendierung“ („suspension“): die vorübergehende Aufhebung der Rechte und Pflichten eines Teilnehmers während eines von der OeNB festzulegenden Zeitraums;
– „TARGET2“: die Gesamtheit aller TARGET2-Komponenten-Systeme der Zentralbanken;
– „TARGET2-Komponenten-System“ („TARGET2 component system“): ein Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem (RTGS-System) einer Zentralbank, das Bestandteil von TARGET2 ist;
– „TARGET2-Netzwerkdienstleister“ („TARGET2 network service provider“): ein vom EZB-Rat bestimmter Anbieter, der IT-gestützte Netzwerkanschlüsse bereitstellt, über die Zahlungsnachrichten in TARGET2 übermittelt werden;
– „TARGET2-OeNB“ („TARGET2-OeNB“): das TARGET2-Komponenten-System der OeNB;
– „TARGET2-Securities“ („T2S“) oder „T2S-Plattform“ („T2S-Platform“): die Hardware-, Software- und sonstigen technischen Infrastrukturkomponenten, mit deren Hilfe das Eurosystem den teilnehmenden Zentralverwahrern und den Zentralbanken des Eurosystems die Dienstleistungen anbietet, die eine grundlegende, neutrale und grenzenlose Wertpapierabwicklung nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“ in Zentralbankgeld ermöglichen;
– „T2S GUI“: das Modul der T2S-Plattform, mit dessen Hilfe die Geldkontoinhaber online Informationen erhalten und Zahlungsaufträge einreichen können;
– „T2S-Eigenname“ („T2S Distinguished Name“) oder „T2S DN“: die Netzwerkadresse für die T2S-Plattform, die in

allen für das System bestimmten Nachrichten angegeben werden muss;

- „T2S-Netzwerkdienstleister“ („T2S network service provider“): ein Unternehmen, das mit dem Eurosystem einen Lizenzvertrag über die Bereitstellung von Anschlüssen im Rahmen von T2S geschlossen hat;
- „TARGET2-Teilnehmer“ („TARGET2 participant“): ein Teilnehmer eines TARGET2-Komponenten-Systems;
- „technische Störung von TARGET2“ („technical malfunction of TARGET2“): alle Probleme, Mängel oder Ausfälle der von dem betreffenden TARGET2-OeNB, einschließlich der SSP und der T2S-Plattform, verwendeten technischen Infrastruktur und/oder IT-Systeme oder alle sonstigen Ereignisse, die eine taggleiche Ausführung von Zahlungen in dem betreffenden TARGET2-OeNB unmöglich machen;
- „teilnehmender Zentralverwahrer“ („participating Central Securities Depository“) oder „teilnehmender Zentralverwahrer“ („participating CSD“): ein Zentralverwahrer, der den T2S-Rahmenvertrag unterzeichnet hat;
- „Teilnehmer“ oder „direkter Teilnehmer“ („participant“ or „direct participant“): eine Stelle, die mindestens ein PM-Konto (PM-Kontoinhaber) und/oder ein Geldkonto (Geldkontoinhaber) bei einer Zentralbank des Eurosystems hat;
- „terminierter Liquiditätsübertrag“ („predefined liquidity transfer order“): eine Weisung/Anweisung zur einmaligen Übertragung eines bestimmten Geldbetrags von einem Geldkonto auf ein PM-Konto zu einem bestimmten Termin oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses;- „U2A“ oder „user-to-application“: ein Anschlussmodus, der dem

Geldkontoinhaber den Informationsaustausch mit den Softwareprogrammen der T2S-Plattform über eine grafische Benutzeroberfläche ermöglicht;

– „verfügbare Liquidität“ („available liquidity“): ein Guthaben auf einem Geldkonto vermindert um den Betrag bearbeiteter Liquiditätsreservierungen bzw. gesperrter Gelder;
– „vier Zentralbanken“ („4CBs“): die Deutsche Bundesbank, die Banque de France, die Banca d’Italia sowie die Banco de España in ihrer Eigenschaft als Anbieter und Betreiber der T2S-Plattform für das Eurosystem;
– „Zahler“ („payer“): mit Ausnahme der Verwendung in Artikel 28 dieser Bedingungen ein TARGET2-Teilnehmer, dessen Geldkonto aufgrund der Abwicklung eines Zahlungsauftrags belastet wird;
– „Zahlungsauftrag“ („payment order“): ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem Geldkonto auf ein PM-Konto, ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem PM-Konto auf ein Geldkonto oder ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem Geldkonto auf ein anderes Geldkonto;
– „Zahlungsempfänger“ („payee“): mit Ausnahme der Verwendung in Artikel 28 dieser Bedingungen ein TARGET2-Teilnehmer, auf dessen Geldkonto aufgrund der Abwicklung eines Zahlungsauftrags eine Gutschrift erfolgt;
– „Zahlungsmodul“ („Payment Module – PM“): ein Modul der SSP zur Verrechnung von Zahlungen von TARGET2-Teilnehmern über PM-Konten;
– „Zentralbanken“ („central banks“): die Zentralbanken des Eurosystems und die angeschlossenen NZBen;

– „Zentralbank des Eurosystems“ („Eurosystem CB“): die Europäische Zentralbank (EZB) oder eine NZB des Euro-Währungsgebiets;
– „Zweigstelle“ („branch“): eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Artikel 2 – Anwendungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbestimmungen gelten für das Verhältnis zwischen OeNB und ihrem Geldkontoinhaber bei der Eröffnung und Führung des jeweiligen Geldkontos.

Artikel 3 – Anlagen

1. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Bedingungen:

Anlage I:	Parameter der Geldkonten – technische Spezifikationen
Anlage II:	TARGET2-Ausgleichsregelung bei der Eröffnung und Führung des Geldkontos
Anlage III:	Muster für Rechtsfähigkeitsgutachten („capacity opinion“) und Ländergutachten („country opinion“)
Anlage IV:	Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs („Business Continuity“) und Notfallverfahren
Anlage V:	Öffnungszeiten und Tagesablauf
Anlage VI:	Gebührenverzeichnis

2. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen einer Anlage zu diesen Bedingungen und diesen Bedingungen sind Letztere maßgebend.

Artikel 4 – Allgemeine Beschreibung von T2S und TARGET2

1. TARGET2 ist ein Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem in Euro, über das Zahlungen von und auf PM-Konten und Geldkonten in Zentralbankgeld abgewickelt werden. Aufgrund der Leitlinie EZB/2012/27[4] werden im Rahmen von TARGET2 auch Dienste für die Echtzeit-Brutto-Abwicklung von T2S-Transaktionen für Geldkontoinhaber bereitgestellt, die ihr Geldkonto mit einem Wertpapierkonto bei einem teilnehmenden Zentralverwahrer haben verknüpfen lassen. Die Bereitstellung dieser Dienste erfolgt im Rahmen der T2S-Plattform und ermöglicht den Austausch standardisierter Nachrichten über durch Übertragungen von und auf Geldkonten, die in den Büchern der betreffenden NZB des Euro-Währungsgebiets in TARGET2 eröffnet wurden.
2. TARGET2-OeNB dient der Abwicklung folgender Transaktionen:
   a) Zahlungsaufträge, die unmittelbar aus geldpolitischen Operationen des Eurosystems folgen oder unmittelbar mit diesen in Zusammenhang stehen;
   b) Verrechnung der Euro-Seite von Devisengeschäften des Eurosystems;
   c) Eurozahlungen, die sich aus Geschäften in grenzüberschreitenden Großbetrags-Verrechnungssystemen ergeben;

[4] *Leitlinie EZB/2012/27 vom 5. Dezember 2012 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) (ABl. L 30 vom 30.1.2013, S. 1).*

d) Eurozahlungen, die sich aus Geschäften in Euro-Massenzahlungsverkehrssystemen mit systemischer Bedeutung ergeben;
e) Barzahlungen im Rahmen von Wertpapiergeschäften;
f) Liquiditätsüberträge von einem Geldkonto auf ein Geldkonto, Liquiditätsüberträge von einem Geldkonto auf ein PM-Konto und Liquiditätsüberträge von einem PM-Konto auf ein Geldkonto;
g) alle sonstige, an TARGET2-Teilnehmer adressierte Zahlungsaufträge in Euro.

3. TARGET2 ist ein Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem in Euro, über das Zahlungen von und auf PM-Konten und Geldkonten in Zentralbankgeld abgewickelt werden. TARGET2 wird auf der Grundlage der SSP betrieben, über die – technisch in gleicher Weise – alle Zahlungsaufträge eingereicht und verarbeitet sowie schließlich Zahlungen empfangen werden. Was die technische Führung von Geldkonten auf T2S betrifft, wird TARGET2 auf der T2S-Plattform betrieben. Die OeNB ist Erbringer der Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen. Handlungen und Unterlassungen der Anbieter-NZBen und der vier Zentralbanken gelten als Handlungen und Unterlassungen der OeNB, die für solche Handlungen und Unterlassungen gemäß Artikel 21 haftet. Die Teilnahme gemäß diesen Bedingungen begründet keine vertragliche Beziehung zwischen den Teilnehmern und den Anbieter-NZBen oder den vier Zentralbanken, wenn eine dieser Zentralbanken in dieser Eigenschaft handelt. Weisungen/Anweisungen, Nachrichten oder Informationen, die ein Teilnehmer im Rahmen der gemäß diesen Bedingungen erbrachten

Dienste von der SSP oder der T2S-Plattform erhält oder an diese sendet, gelten als von OeNB erhalten oder an diese gesendet.

4. TARGET2 besteht in rechtlicher Hinsicht aus einer Vielzahl von Zahlungsverkehrssystemen (TARGET2-Komponenten-Systeme), die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG als „Systeme" angesehen werden. TARGET2-OeNB ist ein „System" im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz 1999 – FinalitätsG) idF BGBl. I Nr. 97/2012.
5. Die Teilnahme an TARGET2 erfolgt durch die Teilnahme an einem TARGET2-Komponenten-System. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Geldkontoinhaber in TARGET2-OeNB einerseits und der OeNB andererseits sind in den vorliegenden Bedingungen festgelegt. Die Regeln für die Verarbeitung von Zahlungsaufträgen gemäß diesen Bedingungen (Titel IV dieses Anhangs und Anlage I) gelten für alle eingereichten Zahlungsaufträge und empfangenen Zahlungen aller TARGET2-Teilnehmer.

TITEL II – TEILNAHME

Artikel 5 – Zugangsvoraussetzungen

1. Als Geldkontoinhaber in TARGET2-OeNB sind auf Antrag zugelassen
   a) Kreditinstitute, die ihren Sitz im EWR haben, auch wenn sie über eine im EWR ansässige Zweigstelle handeln,

b) Kreditinstitute mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine im EWR ansässige Zweigstelle handeln und
c) NZBen der Mitgliedstaaten und die EZB unter der Voraussetzung, dass die in den lit a und b genannten Stellen keinen vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 1 lit b, Artikel 75 oder Artikel 215 des Vertrags unterliegen, deren Umsetzung nach Ansicht der OeNB – nachdem sie dies der EZB angezeigt hat – mit dem reibungslosen Funktionieren von TARGET2 unvereinbar ist.

2. Die OeNB kann nach ihrem Ermessen darüber hinaus als Geldkontoinhaber zulassen:
   a) am Geldmarkt aktive (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;
   b) öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten, die zur Führung von Kundenkonten berechtigt sind;
   c) Wertpapierfirmen mit Sitz im EWR;
   d) Stellen, die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln;
   e) Kreditinstitute oder Stellen der in den lit a bis d aufgeführten Art, sofern diese ihren Sitz in einem Land haben, mit dem die Union eine Währungsvereinbarung getroffen hat, wonach solchen Stellen der Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen in der Union gestattet ist. Dies gilt nur nach Maßgabe der in der Währungsvereinbarung festgelegten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass die in dem betreffenden Land gelten-

den rechtlichen Regelungen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen.

3. E-Geld-Institute im Sinne von § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausgabe von E-Geld und die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz 2010 – E-GeldG) idF BGBl. I Nr. 59/2014 sind zur Teilnahme an TARGET2-OeNB nicht berechtigt.

Artikel 6 – Antragsverfahren

1. Damit die OeNB ein Geldkonto für eine Stelle eröffnen kann, muss diese Stelle die von der Zentralbank zur Umsetzung von Artikel 5 aufgestellten Zugangsvoraussetzungen sowie die nachstehenden Anforderungen erfüllen.
   a) Technische Anforderungen:
      i) Installation, Verwaltung, Betrieb, Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit der für den technischen Anschluss an die SSP bzw. die T2S-Plattform und zur Übermittlung von Zahlungsaufträgen an diese Plattformen notwendigen IT-Infrastruktur. Dabei können die Antragsteller zwar Dritte mit einbeziehen, bleiben aber für deren Tun oder Unterlassen allein verantwortlich. Insbesondere ist die ein Geldkonto beantragende Stelle bei einem Direktanschluss an die T2S-Plattform verpflichtet, mit dem T2S-Netzwerkdienstleister einen Vertrag zu schließen, um die erforderliche Anbindung und Zulassungsberechtigung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage I zu erhalten, und

ii) Bestehen der von der OeNB vorgeschriebenen Zertifizierungstests und Erlangung der entsprechenden Berechtigungen; und

b) Rechtliche Anforderungen:

i) Vorlage eines Rechtsfähigkeitsgutachtens („capacity opinion") im Sinne von Anlage III, sofern die OeNB die im Rahmen dieses Rechtsfähigkeitsgutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat, und

ii) im Fall von außerhalb des EWR ansässigen Kreditinstituten, die über eine innerhalb des EWR ansässige Zweigstelle handeln, Vorlage eines Ländergutachtens im Sinne der Anlage III, sofern die OeNB die im Rahmen dieses Ländergutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat.

2. Stellen, die ein Geldkonto eröffnen wollen, haben den Antrag schriftlich an die OeNB zu richten und mindestens folgende Unterlagen/Informationen beizufügen:
   a) vollständig ausgefüllte, von der OeNB bereitgestellte Stammdatenformulare,
   b) das Rechtsfähigkeitsgutachten („capacity opinion"), sofern von der OeNB verlangt, und
   c) das Ländergutachten, sofern von der OeNB verlangt.
3. Die OeNB kann zusätzliche Informationen anfordern, die sie für die Entscheidung über den Antrag auf Teilnahme für notwendig hält.

4. Die OeNB lehnt den Antrag auf Eröffnung eines Geldkontos ab, wenn
   a) die Zugangsvoraussetzungen nach Artikel 5 nicht erfüllt sind,
   b) eine oder mehrere Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind und/oder
   c) nach Einschätzung der OeNB die Eröffnung eines Geldkontos die Gesamtstabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2-OeNB oder eines anderen TARGET2-Komponenten-Systems oder die Erfüllung der im Bundesgesetz über die Oesterreichische Nationalbank (Nationalbankgesetz 1984 – NBG, BGBl. Nr. 1984/50 idgF) und in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Aufgaben der OeNB gefährden würde oder unter Risikoerwägungen eine Gefahr darstellt.
5. Die OeNB teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung eines Geldkontos innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der OeNB mit. Verlangt die OeNB nach Absatz 3 zusätzliche Angaben, teilt sie die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Angaben mit. Jeder abschlägige Bescheid enthält eine Begründung für die Ablehnung.

Artikel 7 – Geldkontoinhaber

Geldkontoinhaber in TARGET2-OeNB müssen die in Artikel 6 festgelegten Anforderungen erfüllen. Sie müssen mindestens ein Geldkonto bei der OeNB haben.

Artikel 8 – Verknüpfung von Geldkonten mit Wertpapierkonten

1. Geldkontoinhaber können bei der OeNB die Verknüpfung ihres Geldkontos mit einem oder mehreren der Wertpapierkonten beantragen, die für sie oder für ihre Kunden geführt werden, die Wertpapierkonten bei einem oder mehreren teilnehmenden Zentralverwahrern unterhalten.
2. Geldkontoinhaber, die ihre Geldkonten für Kunden nach Absatz 1 mit Wertpapierkonten verknüpfen lassen, haben die Liste verknüpfter Wertpapierkonten anzulegen und zu führen und gegebenenfalls die Kundenbesicherungsfunktion (Client Collateralisation) einzurichten.
3. Im Fall eines Antrags nach Absatz 1 wird der Geldkontoinhaber so gestellt, als habe er dem Zentralverwahrer, bei dem die verknüpften Wertpapierkonten geführt werden, die Ermächtigung zur Belastung des Geldkontos mit den Beträgen erteilt, die bei den Wertpapierumsätzen auf diesen Wertpapierkonten anfallen.
4. Absatz 3 gilt ungeachtet etwaiger Vereinbarungen zwischen dem Geldkontoinhaber und dem Zentralverwahrer und/oder den Wertpapierkontoinhabern.

TITEL III – PFLICHTEN DER PARTEIEN

Artikel 9 – Pflichten der OeNB und der Geldkontoinhaber

1. Auf Antrag des Geldkontoinhabers eröffnet und führt die OeNB ein oder mehrere auf Euro lautende Geldkonten. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder gesetzlich anders vorgeschrieben, unternimmt die OeNB alle zumutbaren Anstrengungen, um ihre Verpflichtungen gemäß diesen

Bedingungen zu erfüllen, ohne dabei ein bestimmtes Ergebnis zu garantieren.

2. Die Gebühren für Geldkonten sind in Anlage VI festgelegt. Für die Entrichtung dieser Gebühren haftet der Inhaber des PM-Hauptkontos, mit dem das Geldkonto verknüpft ist.
3. Die Geldkontoinhaber stellen sicher, dass sie an Geschäftstagen während der in Anlage V genannten Öffnungszeiten an TARGET2-OeNB angeschlossen sind.
4. Der Geldkontoinhaber sichert der OeNB zu, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen gegen keine für ihn geltenden Gesetze, Bestimmungen oder Verordnungen und Vereinbarungen verstößt, an die er gebunden ist.
5. Die Geldkontoinhaber stellen die ordnungsgemäße Verwaltung der Liquidität auf dem Geldkonto während des Tages sicher. Diese Pflicht umfasst insbesondere, sich regelmäßig über ihre Liquiditätsposition zu informieren. Die OeNB stellt dem Geldkontoinhaber täglich einen Kontoauszug auf der T2S-Plattform bereit, sofern der Geldkontoinhaber dies wünscht und über einen T2S-Netzwerkdienstleister mit der T2S-Plattform verbunden ist.

Artikel 10 – Zusammenarbeit und Informationsaustausch

1. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Ausübung ihrer Rechte nach diesen Bedingungen arbeiten die OeNB und die Geldkontoinhaber eng zusammen, um die Stabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2-OeNB zu gewährleisten. Vorbehaltlich ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses stellen sie einander alle Infor-

mationen oder Unterlagen zur Verfügung, die für die Erfüllung bzw. Ausübung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Rechte nach diesen Bedingungen von Bedeutung sind.

2. Zur Unterstützung von Geldkontoinhabern bei Problemen, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems ergeben, richtet die OeNB eine System-Unterstützungsstelle („System Support Desk“) ein.
3. Aktuelle Informationen über den Betriebsstatus der TARGET2-Plattform und der T2S-Plattform stehen über das TARGET2-Informationssystem (T2IS) bzw. das TARGET2-Securities Information System zur Verfügung. Das T2IS und das TARGET2 Securities Information System können genutzt werden, um Informationen über alle Ereignisse zu erhalten, die Auswirkungen auf den Normalbetrieb der jeweiligen Plattform haben.
4. Die OeNB kann Nachrichten an die Geldkontoinhaber über das ICM oder andere Kommunikationswege übermitteln. Geldkontoinhaber können Informationen, soweit sie auch ein PM-Konto haben, über das Informations- und Kontrollmodul (ICM) oder andernfalls über das T2S GUI abfragen.
5. Die Geldkontoinhaber sind für die rechtzeitige Aktualisierung vorhandener und Vorlage neuer Kundenstammdaten auf den Stammdatenformularen bei der OeNB verantwortlich. Die Geldkontoinhaber überprüfen die Richtigkeit der sie betreffenden Daten, die von der OeNB in TARGET2-OeNB erfasst werden.
6. Die OeNB ist befugt, Daten über die Geldkontoinhaber an die Anbieter-NZBen oder die vier Zentralbanken weiterzuleiten, die diese in ihrer Funktion als Service-Administ-

ratoren gemäß dem mit dem TARGET2-Netzwerkdienstleister und/oder dem T2S-Netzwerkdienstleister geschlossenen Vertrag benötigen.

7. Die Geldkontoinhaber informieren die OeNB über Veränderungen ihrer Rechtsfähigkeit und über relevante Rechtsänderungen, die sich auf das sie betreffende Ländergutachten auswirken.
8. Die Geldkontoinhaber informieren die OeNB über:
   a) alle neuen von ihnen akzeptierten Inhaber von Wertpapierkonten, die nach Artikel 8 Absatz 1 mit dem Geldkonto verknüpft sind;
   b) alle Veränderungen bei den in lit a aufgeführten Inhabern von Wertpapierkonten.
9. Die Geldkontoinhaber informieren die OeNB umgehend über jedes sie betreffende Ausfallereignis.

Artikel 11 – Benennung, Suspendierung oder Löschung des PM-Hauptkontos

1. Der Geldkontoinhaber benennt ein PM-Hauptkonto, mit dem das Geldkonto verknüpft wird. Das PM-Hauptkonto kann in einem anderen TARGET2-Komponenten-System als der OeNB geführt werden; der Inhaber des PM-Hauptkontos und der Geldkontoinhaber brauchen nicht identisch zu sein.
2. Ein Teilnehmer mit internetbasiertem Zugang kann nicht als Inhaber eines PM-Hauptkontos benannt werden.
3. Handelt es sich bei dem Inhaber des PM-Hauptkontos und dem Geldkontoinhaber um unterschiedliche juristische Personen und wird der benannte Inhaber des PM-Hauptkontos von der Teilnahme suspendiert oder ausgeschlos-

sen, treffen die OeNB und der Geldkontoinhaber alle zumutbaren Maßnahmen zur Minderung der daraus entstehenden Schäden oder Verluste. Der Geldkontoinhaber trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Benennung eines neuen PM-Hauptkontos für die Begleichung offener Rechnungen. Am Tag der Suspendierung oder des Ausschlusses des Inhabers des PM-Hauptkontos bis zur Benennung eines neuen Inhabers des PM-Hauptkontos werden gegebenenfalls am Tagesende auf dem Geldkonto verbliebene Guthaben auf ein Konto der OeNB transferiert. Für diese Guthaben gelten die Vergütungsbedingungen des Artikels 12 Absatz 3 der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB in der jeweils aktualisierten Fassung.

4. Die OeNB haftet nicht für Schäden, die dem Geldkontoinhaber durch die Suspendierung oder den Ausschluss der Teilnahme des Inhabers des PM-Hauptkontos entstehen.

TITEL IV - ERÖFFNUNG UND VERWALTUNG DES GELDKONTOS; VERARBEITUNG VON UMSÄTZEN

Artikel 12 - Eröffnung und Verwaltung des Geldkontos

1. Die OeNB eröffnet und führt für jeden Geldkontoinhaber mindestens ein Geldkonto. Das Geldkonto erhält eine spezifische, aus 34 Zeichen bestehende Kontonummer, die sich wie folgt zusammensetzt:

	Bezeichnung	Format	Inhalt
Teil A	Kontoart	genau 1 Stelle	„C“ für Cash Account (Geldkonto)
	Ländercode der Zentralbank	genau 2 Stellen	AT
	Währungs-code	genau 3 Stellen	EUR
Teil B	Kontoinhaber	genau 11 Stellen	BIC
Teil C	Unterklassifi-zierung des Kontos	bis zu 17 Stellen	Vom Geldkon-toinhaber frei gestalteter (alphanumeri-scher) Text (in Großbuch-staben)

2. Überziehungen sind auf Geldkonten unzulässig.
3. Auf dem Geldkonto darf über Nacht kein Guthaben verbleiben. Zu Beginn und am Ende eines Geschäftstages weist das Geldkonto einen Nullsaldo auf. Die Geldkontoinhaber werden so gestellt, als hätten sie die OeNB angewiesen, ein am Ende eines Geschäftstages im Sinne der Anlage V gegebenenfalls verbliebenes Guthaben auf das PM-Hauptkonto im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 zu transferieren.

4. Das Geldkonto wird nur in der Zeit von T2S-Tagesbeginn bis T2S-Tagesende im Sinne der T2S User Detailed Functional Specifications genutzt.
5. Geldkonten sind nicht verzinslich.

Artikel 13 – Zulässige Umsätze auf Geldkonten

Sofern der Geldkontoinhaber die erforderlichen Wertpapierkonten benannt hat, kann er folgende Umsätze in eigenem Namen oder im Namen seiner Kunden über das Geldkonto tätigen:

a) Liquiditätsüberträge von einem Geldkonto auf ein Zahlungsmodul;
b) Liquiditätsüberträge von einem Geldkonto auf ein Geldkonto;
c) Abwicklung von aus der T2S-Plattform stammenden Barzahlungsaufträgen;
d) Barüberträge zwischen dem Geldkonto und dem Geldkonto der OeNB in den in den Nummern 8 und 9 der Bedingungen für Auto-Collateralisation-Geschäfte (Anhang B) beschriebenen Fällen.

Artikel 14 – Annahme und Zurückweisung von Zahlungsaufträgen

1. Vom Geldkontoinhaber eingereichte Zahlungsaufträge gelten als von der OeNB angenommen, wenn
   a) die Zahlungsnachricht den Vorgaben des T2S-Netzwerkdienstleisters entspricht,
   b) die Zahlungsnachricht den Formatierungsregeln und -bedingungen von TARGET2-OeNB entspricht und

die in Anlage I beschriebene Doppeleinreichungskontrolle erfolgreich durchlaufen hat und

c) im Fall der Suspendierung des Zahlers oder Zahlungsempfängers die Zentralbank des suspendierten Teilnehmers der Zahlung ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Die OeNB weist umgehend einen Zahlungsauftrag zurück, der die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt. Die OeNB informiert den Geldkontoinhaber über eine Zurückweisung eines Zahlungsauftrags gemäß Anlage I.
3. Die T2S-Plattform bestimmt den Zeitpunkt für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen anhand der Zeit, zu der sie den Zahlungsauftrag empfängt und annimmt.

Artikel 15 – Liquiditätsreservierung und -sperrung

1. Die Teilnehmer können auf ihrem Geldkonto Liquidität reservieren oder sperren. Dies stellt keine Abwicklungsgarantie gegenüber Dritten dar.
2. Durch die Reservierung oder Sperre eines Liquiditätsbetrags weist ein Teilnehmer die OeNB an, die verfügbare Liquidität um diesen Betrag zu vermindern.
3. Ein Reservierungsauftrag ist eine Anweisung, aufgrund deren die Reservierung vorgenommen wird, falls die verfügbare Liquidität mindestens dem zu reservierenden Betrag entspricht. Ist die verfügbare Liquidität niedriger, wird diese reserviert, und der Fehlbetrag kann durch zugeführte Liquidität ausgeglichen werden, bis der Reservierungsbetrag zur Verfügung steht.
4. Ein Sperrenauftrag ist eine Anweisung, aufgrund deren die Sperre vorgenommen wird, falls die verfügbare Liqui-

dität mindestens dem zu sperrenden Betrag entspricht. Ist die verfügbare Liquidität niedriger, wird kein Betrag gesperrt; der Sperrenauftrag wird erneut eingereicht, wenn der vollständige Sperrbetrag durch die verfügbare Liquidität gedeckt ist.

5. Der Teilnehmer kann im Lauf eines Geschäftstages, an dem ein Reservierungs- oder Sperrenauftrag verarbeitet wird, die OeNB jederzeit anweisen, die Reservierung bzw. Sperre zu stornieren. Eine teilweise Stornierung ist unzulässig.
6. Aufträge zur Liquiditätsreservierung oder -sperre nach Maßgabe dieser Bestimmung werden am Ende des Geschäftstages ungültig.

Artikel 16 – Zeitpunkt der Einbringung; Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit

1. Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG und § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 FinalitätsG (idF BGBl. I Nr. 97/2012) gelten Liquiditätsüberträge von einem Geldkonto auf ein anderes Geldkonto bzw. Liquiditätsüberträge von einem Geldkonto auf ein Zahlungsmodul in TARGET2-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem das Geldkonto des betreffenden Geldkontoinhabers belastet wird. Für Liquiditätsüberträge von einem Zahlungsmodul auf ein Geldkonto gelten die Harmonisierten Bedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2, die auf das TARGET2-Komponenten-System Anwendung finden, von dem der jeweilige Auftrag ausgeht.

2. Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG und § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 FinalitätsG (idF BGBl. I Nr. 97/2012) gelten bei allen Abwicklungsumsätzen auf Geldkonten, die auf zwei miteinander abzugleichenden getrennten Übertragungsaufträgen beruhen, diese Übertragungsaufträge in TARGET2-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem das Geldkonto des betreffenden Geldkontoinhabers belastet wird.
3. Zwei Wochen, nachdem der EZB-Rat festgestellt hat, dass ein Vertrag zwischen den Zentralbanken des Eurosystems und den angeschlossenen NZBen auf der einen Seite und den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an T2S teilnehmenden Zentralverwahrern auf der anderen Seite über die Bereitstellung von Informationen und über die Haftung geschlossen worden ist, tritt an die Stelle der in Absatz 2 vorgesehenen Regelung die nachstehende Regelung.
   a) Bei allen Abwicklungsumsätzen auf Geldkonten, die auf zwei miteinander abzugleichenden getrennten Übertragungsaufträgen beruhen, gelten diese Übertragungsaufträge in TARGET2-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem die T2S-Plattform sie für mit den technischen T2S-Vorschriften konform erklärt hat; sie sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem sie auf der T2S-Plattform mit dem Status „matched" (abgeglichen) geführt werden.
   b) Abweichend von lit a gelten bei allen Umsätzen unter Beteiligung eines teilnehmenden Zentralverwahrers mit eigener Abgleichungskomponente in Fällen, in denen Übertragungsaufträge direkt an diesen teilneh-

menden Zentralverwahrer zum Abgleich in dessen eigener Abgleichungskomponente übermittelt werden, Übertragungsaufträge in TARGET2-OeNB zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem der teilnehmende Zentralverwahrer sie für mit den technischen T2S-Vorschriften konform erklärt hat; sie sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem sie auf der T2S-Plattform mit dem Status „matched" (abgeglichen) geführt werden. Eine Liste der Zentralverwahrer, auf die lit b Anwendung findet, ist auf der Website der EZB abrufbar.

TITEL V – SICHERHEITSANFORDERUNGEN; NOTFALLVERFAHREN; BENUTZERSCHNITTSTELLEN

Artikel 17 – Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs („Business Continuity") und Notfallverfahren

Im Falle eines außergewöhnlichen externen Ereignisses oder eines anderen Ereignisses, das Umsätze auf den Geldkonten beeinträchtigt, finden die in Anlage IV beschriebenen Business- Continuity- und Notfallverfahren Anwendung.

Artikel 18 – Sicherheitsanforderungen

1. Die Geldkontoinhaber führen zum Schutz ihrer Systeme vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Nutzung angemessene Sicherheitskontrollen durch. Der angemessene Schutz zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Systeme obliegt der ausschließlichen Verantwortung der Geldkontoinhaber.

2. Die Geldkontoinhaber informieren die OeNB über alle sicherheitsrelevanten Vorfälle in ihrer technischen Infrastruktur und, sofern dies angemessen erscheint, über sicherheitsrelevante Vorfälle in der technischen Infrastruktur von Drittanbietern. Die OeNB kann weitere Informationen über den Vorfall anfordern und verlangen, dass der Geldkontoinhaber angemessene Maßnahmen ergreift, um solche Ereignisse zukünftig zu vermeiden.
3. Die OeNB kann für alle Geldkontoinhaber und/oder Geldkontoinhaber, die von der OeNB als systemkritisch angesehen werden, zusätzliche Sicherheitsanforderungen verlangen.

Artikel 19 – Benutzerschnittstellen

1. Der Geldkontoinhaber oder in seinem Auftrag der Inhaber des PM-Hauptkontos greift auf einem der nachstehenden Wege oder auf beiden auf das Geldkonto zu:
   a) Direktverbindung zur T2S-Plattform entweder im U2A- oder im A2A-Modus
   b) TARGET2-ICM in Verbindung mit TARGET2-Mehrwertdiensten für T2S („TARGET2 value-added services for T2S“).
2. Bei einer Direktverbindung zur T2S-Plattform haben die Geldkontoinhaber folgende Möglichkeiten:
   a) Aufruf und gegebenenfalls Änderung der ihre Konten betreffenden Angaben
   b) Liquiditätsverwaltung und Erteilung von Aufträgen zur Liquiditätsübertragung von den Geldkonten.

3. Bei Nutzung des TARGET2-ICM in Verbindung mit TARGET2-Mehrwertdiensten für T2S haben die Inhaber des PM-Hauptkontos folgende Möglichkeiten:
   a) Aufruf der ihre Konten betreffenden Angaben
   b) Liquiditätsverwaltung und Erteilung von Aufträgen zur Liquiditätsübertragung von und auf Geldkonten.

Weitere technische Einzelheiten zum TARGET2-ICM finden sich in Anlage I der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB.

TITEL VI – AUSGLEICH, HAFTUNGSREGELUNG UND NACHWEISE

Artikel 20 – Ausgleichsregelung

Wenn aufgrund einer technischen Störung entweder der SSP oder der T2S-Plattform über Nacht ein Guthaben auf einem Geldkonto verbleibt, bietet die OeNB den betreffenden Teilnehmern Ausgleichszahlungen gemäß dem in Anlage II dargelegten besonderen Verfahren an.

Artikel 21 – Haftungsregelung

1. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen lassen OeNB und die Geldkontoinhaber gegenseitig die verkehrsübliche Sorgfalt walten.
2. Die OeNB haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegenüber den Geldkontoinhabern für Schäden aus dem Betrieb von TARGET2-OeNB. Bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der OeNB auf unmittelbare Schäden des Geldkontoinhabers, d. h. auf den Betrag des betreffenden Zahlungsauftrags und/oder den hierauf ent-

fallenen Zinsschaden, ausgenommen etwaige Folgeschäden, begrenzt.

3. Die OeNB haftet nicht für etwaige Verluste durch Störungen oder Ausfälle der technischen Infrastruktur (insbesondere ihrer EDV-Systeme, Programme, Daten, Anwendungen oder Netzwerke), sofern diese Störungen oder Ausfälle eintreten, obwohl die OeNB die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz dieser Infrastruktur gegen Störungen oder Ausfälle und zur Behebung der Folgen dieser Störungen oder Ausfälle (insbesondere durch Einleitung und Durchführung der in Anlage IV beschriebenen Business-Continuity- und Notfallverfahren) getroffen hat.
4. Die OeNB übernimmt keine Haftung,
   a) soweit der Schaden von einem Geldkontoinhaber verursacht wurde oder
   b) wenn der Schaden durch äußere Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb der Einflussnahmemöglichkeit der OeNB liegen (höhere Gewalt).
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erbringung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG; idF BGBl. I Nr. 59/2014), insbesondere der §§ 44ff ZaDiG, und soweit nach diesen Rechtsvorschriften die Haftung der OeNB ausgeschlossen werden kann.
6. Die OeNB und die Geldkontoinhaber unternehmen alle zumutbaren und praktikablen Maßnahmen zur Minderung etwaiger Schäden oder Verluste im Sinne dieses Artikels.
7. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen kann die OeNB im eigenen Namen Dritte, ins-

besondere Telekommunikations- oder sonstige Netzwerkanbieter oder andere Stellen beauftragen, sofern dies für die Einhaltung der Verpflichtungen der OeNB erforderlich oder marktüblich ist. Die Verpflichtung der OeNB einschließlich ihrer Haftung beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl und Beauftragung dieser Dritten. Die Anbieter-NZBen und die vier Zentralbanken gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Absatzes.

Artikel 22 – Nachweise

1. Sofern in diesen Bedingungen nicht anders vorgesehen, werden bei Geldkonten alle zahlungs- und abwicklungsbezogenen Nachrichten (z. B. Belastungs- und Gutschriftbestätigungen oder Kontoauszüge) zwischen der OeNB und den Geldkontoinhabern über den T2S-Netzwerkdienstleister übermittelt.
2. Von der OeNB oder vom T2S-Netzwerkdienstleister aufbewahrte, elektronisch gespeicherte oder schriftliche Aufzeichnungen von Nachrichten können zum Nachweis von Zahlungen verwendet werden, die von der OeNB verarbeitet wurden. Die gespeicherte oder gedruckte Fassung der Originalnachricht des T2S-Netzwerkdienstleisters kann – ungeachtet des Formats der Originalnachricht – als Nachweis verwendet werden.
3. Wenn die Verbindung eines Geldkontoinhabers zum T2S-Netzwerkdienstleister ausfällt, ist der Geldkontoinhaber verpflichtet, einen mit der OeNB vereinbarten alternativen Übertragungsweg für Nachrichten zu nutzen. In diesen Fällen kann die gespeicherte oder gedruckte Fassung

der von der OeNB erstellten Nachricht ungeachtet ihres Formats gleichermaßen als Nachweis verwendet werden.

4. Die OeNB bewahrt vollständige Aufzeichnungen über eingereichte Zahlungsaufträge und empfangene Zahlungen von Geldkontoinhabern über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Zahlungsaufträge bzw. des Empfangs der Zahlungen auf, wobei diese vollständigen Aufzeichnungen für jeden Geldkontoinhaber in TARGET2, der ständiger Überwachung gemäß vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen unterliegt, mindestens fünf Jahre oder – falls aufgrund besonderer Bestimmungen erforderlich – mehr als fünf Jahre aufbewahrt werden.
5. Eigene Kontounterlagen und Aufzeichnungen der OeNB (auf Papier, als Mikrofilm, Mikrofiche, elektronische oder magnetische Aufzeichnung, in anderer mechanisch reproduzierbarer oder sonstiger Form) können ebenfalls als Nachweis etwaiger Verpflichtungen von Geldkontoinhabern sowie über Sachverhalte und Ereignisse, auf die sich die Parteien berufen, verwendet werden.

TITEL VII – KÜNDIGUNG; SCHLIESSUNG VON GELDKONTEN

Artikel 23 – Bestandsdauer und ordentliche Kündigung von Geldkonten

1. Unbeschadet des Artikels 24 wird ein Geldkonto in TARGET2-OeNB unbefristet eröffnet.

2. Ein Geldkontoinhaber kann sein Geldkonto in TARGET2-OeNB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Geschäftstagen kündigen, sofern er mit der OeNB keine kürzere Kündigungsfrist vereinbart.
3. Die OeNB kann das Geldkonto eines Geldkontoinhabers in TARGET2-OeNB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, sofern sie mit diesem Geldkontoinhaber keine andere Kündigungsfrist vereinbart.
4. Auch nach Kündigung des Geldkontos gelten die in Artikel 27 dargelegten Geheimhaltungspflichten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung weiter.
5. Bei Kündigung des Geldkontos wird dieses gemäß Artikel 25 geschlossen.

Artikel 24 – Suspendierung und außerordentliche Beendigung der Teilnahme

1. Die Teilnahme eines Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB endet fristlos und mit sofortiger Wirkung oder ist in gleicher Weise suspendiert, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse eintritt:
   a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und/oder
   b) der Geldkontoinhaber erfüllt die in Artikel 5 festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr.
2. Die OeNB kann die Teilnahme eines Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB fristlos beenden oder fristlos suspendieren, wenn
   a) ein oder mehrere Ausfallereignisse (außer den in Absatz 1 genannten) eintreten,

b) der Geldkontoinhaber erheblich gegen diese Bedingungen verstößt,
c) der Geldkontoinhaber wesentlichen Pflichten gegenüber OeNB nicht nachkommt,
d) der Geldkontoinhaber aus einer T2S-CUG ausgeschlossen wird oder dieser aus anderen Gründen nicht mehr angehört und/oder
e) ein anderer Fall in Bezug auf den Geldkontoinhaber eintritt, der nach Einschätzung der OeNB ein besonderes Risiko für die Gesamtstabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET2-OeNB oder eines anderen TARGET2-Komponenten-Systems begründet oder die Erfüllung der im Nationalbankgesetz 1984 (NBG, BGBl. I Nr. 1984/50 idgF) und in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank beschriebenen Aufgaben durch die OeNB gefährden würde oder unter Risikoerwägungen eine Gefahr darstellt.

3. In der Ausübung ihres Ermessens im Rahmen von Absatz 2 berücksichtigt die OeNB unter anderem die Schwere der in den lit a bis c genannten Ausfallereignisse bzw. Fälle.
4. a) Wenn die OeNB die Teilnahme eines Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB gemäß Absatz 1 oder 2 beendet, kündigt oder suspendiert, setzt sie diesen Geldkontoinhaber, die anderen Zentralbanken und die anderen Teilnehmer hierüber unverzüglich je nach der vom Geldkontoinhaber nach Artikel 19 genutzten technischen Option mittels einer ICM-Nachricht oder einer T2S-Nachricht in Kenntnis.

b) Ebenso wird die OeNB ihre Teilnehmer unverzüglich je nach der vom Geldkontoinhaber nach Artikel 19 genutzten technischen Option mittels einer ICM-Nachricht oder einer T2S-Nachricht in Kenntnis setzen, wenn sie von einer anderen Zentralbank über die Suspendierung oder den Ausschluss eines Teilnehmers an einem anderen TARGET2-Komponenten-System informiert wird.

c) Sobald eine solche ICM-Nachricht (im Fall von PM-Kontoinhabern) oder T2S-Nachricht (im Fall von Geldkontoinhabern) bei den Teilnehmern eingegangen ist, gelten diese Teilnehmer als über die Beendigung oder Suspendierung der Teilnahme eines Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB oder eines anderen TARGET2-Komponenten-Systems in Kenntnis gesetzt. Die Teilnehmer tragen den Schaden, der aus der Einreichung von Zahlungsaufträgen an Teilnehmer resultiert, deren Teilnahme suspendiert oder beendet wurde, wenn solche Zahlungsaufträge nach Eingang der ICM-Nachricht bzw. je nach der vom Geldkontoinhaber nach Artikel 19 genutzten technischen Option nach Eingang der T2S-Nachricht in TARGET2-OeNB eingereicht wurden.

5. Nach Beendigung der Teilnahme eines Geldkontoinhabers nimmt TARGET2-OeNB keine weiteren Zahlungsaufträge von diesem Geldkontoinhaber oder an diesen Geldkontoinhaber mehr an.
6. Im Fall der Suspendierung eines Geldkontoinhabers von TARGET2-OeNB werden alle seine eingehenden und ausgehenden Zahlungsaufträge erst nach ausdrücklicher An-

nahme durch die Zentralbank des suspendierten Geldkontoinhabers zur Abwicklung präsentiert.

Artikel 25 – Schließung von Geldkonten

1. Die Geldkontoinhaber können bei der OeNB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Geschäftstagen die Schließung ihrer Geldkonten beantragen.
2. Im Fall einer Beendigung der Teilnahme gemäß Artikel 23 oder 24 schließt OeNB das Geldkonto des betreffenden Geldkontoinhabers, nachdem sie die noch nicht abgewickelten Zahlungsaufträge abgewickelt oder zurückgegeben und ihre Pfand- und Aufrechnungsrechte nach Artikel 26 ausgeübt hat.

TITEL VIII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26 – Pfand- und Aufrechnungsrechte der OeNB

1. Zur Besicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien hat die OeNB ein Pfandrecht an allen bestehenden und künftigen Guthaben auf den Geldkonten des Geldkontoinhabers.
2. Das in Absatz 1 genannte Recht steht der OeNB auch dann zu, wenn ihre Ansprüche nur bedingt oder noch nicht fällig sind.
3. Der Teilnehmer erkennt hiermit in seiner Eigenschaft als Geldkontoinhaber die Begründung eines Pfandrechts zugunsten OeNB an, bei der das Geldkonto eröffnet wurde; dieses Anerkenntnis gilt als Bereitstellung von verpfändeten Sicherheiten für die OeNB gemäß österreichischem

Recht. Alle Beträge, die auf das Geldkonto, dessen Guthaben verpfändet ist, eingezahlt werden, sind durch die bloße Tatsache ihrer Einzahlung unwiderruflich und ohne jegliche Einschränkung verpfändet und dienen als Sicherheit für die vollständige Erfüllung der besicherten Verpflichtungen.

4. Ungeachtet der Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Geldkontoinhaber, einer gerichtlichen oder sonstigen Pfändung, einer Abtretung oder einer sonstigen Verfügung über Rechte des Geldkontoinhabers werden bei Eintritt
   a) eines Ausfallereignisses gemäß Artikel 24 Absatz 1 oder
   b) eines anderen Ausfallsereignisses oder eines in Artikel 24 Absatz 2 genannten Falles, wenn dieses Ausfallereignis bzw. dieser Fall zu einer Beendigung oder Suspendierung der Teilnahme des Geldkontoinhabers geführt hat, alle Verbindlichkeiten des Geldkontoinhabers automatisch und mit sofortiger Wirkung fällig gestellt, ohne dass es einer Vorankündigung und ohne dass es einer vorherigen Zustimmung einer Behörde bedarf. Ferner werden die beiderseitigen Verbindlichkeiten des Geldkontoinhabers und der OeNB automatisch gegeneinander aufgerechnet. Die Vertragspartei, die den höheren Betrag schuldet, hat der anderen die Differenz zu zahlen.
5. Die OeNB informiert den Geldkontoinhaber unverzüglich über gemäß Absatz 4 erfolgte Aufrechnungen.
6. Die OeNB ist ohne Vorankündigung berechtigt, das Geldkonto eines Geldkontoinhabers mit Beträgen zu belasten,

die dieser der OeNB aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und der OeNB schuldet.

7. Im Übrigen steht der OeNB ein Sicherungsrecht gemäß § 77 NBG bzw. den Bestimmungen im Finanzsicherheitengesetz – Gesetz 2003 – FinSG, BGBl. I Nr. 2003/117, idgF. zu.

Artikel 27 – Geheimhaltung

1. Die OeNB behandelt alle sicherheitsrelevanten oder geheimhaltungsbedürftigen Informationen vertraulich. Dies gilt auch, wenn es sich hierbei um zahlungsbezogene, technische oder organisatorische Informationen des Geldkontoinhabers oder seiner Kunden handelt, es sei denn, der Geldkontoinhaber oder seine Kunden haben der Offenlegung schriftlich zugestimmt oder diese Offenlegung ist gemäß österreichischem Recht zulässig oder zwingend (insbes. Bankgeheimnisdurchbrechungsgründe des § 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bankwesen – BWG – idF BGBl. I Nr. 34/2015).
2. Abweichend von Absatz 1 erklärt der Geldkontoinhaber hiermit seine Zustimmung zur Weiterleitung von zahlungsbezogenen, technischen oder organisatorischen Informationen, die ihn, seine Kunden oder Geldkontoinhaber aus derselben Gruppe betreffen und die OeNB im Rahmen des Betriebs von TARGET2-OeNB erhalten hat, sofern die Weitergabe nicht dem anwendbaren Recht widerspricht. Die Weiterleitung kann an andere Zentralbanken oder am Betrieb von TARGET2-OeNB beteiligte Dritte erfolgen, soweit dies für das effiziente Funktionieren von TARGET2 oder die Überwachung der Risiken des

Geldkontoinhabers oder der Risiken seiner Gruppe erforderlich ist, oder an Aufsichts- oder Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Union, soweit dies für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Die OeNB haftet nicht für die finanziellen und wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Offenlegung.

3. Abweichend von Absatz 1 und vorausgesetzt, dass dabei die Identität des Geldkontoinhabers oder seiner Kunden weder direkt noch indirekt ermittelt werden kann, ist die OeNB berechtigt, Zahlungsinformationen über den Geldkontoinhaber oder dessen Kunden zu verwenden, offenzulegen oder zu veröffentlichen, und zwar für statistische, historische, wissenschaftliche oder sonstige Zwecke im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben oder der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen, an welche die Informationen weitergegeben werden können.
4. Geldkontoinhaber dürfen Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb von TARGET2-OeNB auf die sie Zugriff hatten, ausschließlich für die in diesen Bedingungen genannten Zwecke verwenden. Die Geldkontoinhaber behandeln diese Informationen vertraulich, es sei denn, die OeNB hat ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Offenlegung erteilt. Die Geldkontoinhaber stellen sicher, dass Dritte, an die sie Aufgaben auslagern, übertragen oder weitervergeben, welche Auswirkungen auf die Ausübung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen haben oder haben können, an die Vertraulichkeitsanforderungen dieses Artikels gebunden sind.

5. Zur Abwicklung von Zahlungsaufträgen ist die OeNB befugt, die erforderlichen Daten zu verarbeiten und an den T2S-Netzwerkdienstleister zu übertragen.

Artikel 28 – Datenschutz, Geldwäschebekämpfung, Verwaltungsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen und damit zusammenhängende Aspekte

1. Die Geldkontoinhaber sind sich ihrer gesetzlichen Pflichten zum Datenschutz sowie zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, proliferationsrelevanter nuklearer Tätigkeiten und der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen bewusst und treffen insbesondere angemessene Vorkehrungen bei den Zahlungsaufträgen, die auf ihren Geldkonten verbucht werden. Die Geldkontoinhaber machen sich vor Abschluss des Vertrags mit dem T2S-Netzwerkdienstleister mit dessen Regelungen zur Wiederherstellung verloren gegangener Daten vertraut.
2. Die OeNB gilt als vom Geldkontoinhaber ermächtigt, von in- oder ausländischen Finanz- oder Aufsichtsbehörden oder Industrieverbänden Informationen über ihn einzuholen, falls diese für seine Teilnahme an TARGET2-OeNB erforderlich sind.
3. Wenn Geldkontoinhaber als Zahlungsdienstleister eines Zahlers oder Zahlungsempfängers handeln, müssen sie alle für sie geltenden Anforderungen erfüllen, die sich aus Verwaltungsmaßnahmen oder restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 75 bzw. Artikel 215 des Vertrags ergeben, einschließlich im Hinblick auf die Benachrichtigung und/oder Einholung der Zustimmung einer zuständigen Be-

hörde im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Transaktionen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

a) Ist die OeNB der Zahlungsdienstleister eines Geldkontoinhabers, der Zahler ist,
   i) muss der Geldkontoinhaber im Namen der Zentralbank, die vorrangig zur Vornahme der Benachrichtigung oder Einholung der Zustimmung verpflichtet ist, die erforderliche Benachrichtigung vornehmen oder Zustimmung einholen und der OeNB nachweisen, dass er die Benachrichtigung vorgenommen oder die Zustimmung eingeholt hat;
   ii) darf der Geldkontoinhaber einen Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem Geldkonto auf ein Zahlungsmodul bzw. einen Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem Geldkonto auf ein Geldkonto erst dann in TARGET2 einstellen, wenn er von der OeNB die Bestätigung erhalten hat, dass die erforderliche Benachrichtigung oder Zustimmung vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder im Namen des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers vorgenommen bzw. eingeholt worden ist.
b) Ist die OeNB der Zahlungsdienstleister eines Geldkontoinhabers, der Zahlungsempfänger ist, muss der Geldkontoinhaber im Namen der Zentralbank, die vorrangig zur Vornahme der Benachrichtigung oder Einholung der Zustimmung verpflichtet ist, die erforderliche Benachrichtigung vornehmen oder Zustimmung einholen und der OeNB nachweisen, dass er die Benach-

richtigung vorgenommen oder die Zustimmung eingeholt hat.

Im Sinne dieses Absatzes haben die Begriffe „Zahlungsdienstleister", „Zahler" und „Zahlungsempfänger" die Bedeutung, die ihnen in den einschlägigen Verwaltungs- oder restriktiven Maßnahmen zukommt.

Artikel 29 – Mitteilungen

1. Soweit in diesen Bedingungen nicht anders vorgesehen, werden alle gemäß diesen Bestimmungen erlaubten oder erforderlichen Mitteilungen per Einschreiben, Fax oder sonst schriftlich oder in Form einer authentifizierten T2S-Netzwerkdienstleister-Nachricht übermittelt. Mitteilungen an die OeNB sind an den Leiter der Zahlungsverkehrsabteilung bei der OeNB, Otto-Wagner-Platz 3/1090 Wien, oder an die NABAATWW zu richten. Mitteilungen an den Geldkontoinhaber sind an die von ihm jeweils mitgeteilte Adresse, Faxnummer oder an seine BIC-Adresse zu richten.
2. Als Nachweis für die Übermittlung einer Mitteilung reicht es aus, wenn die Zustellung der Mitteilung an die entsprechende Adresse oder die Posteinlieferung des ordnungsgemäß adressierten Briefs mit jener Mitteilung nachgewiesen wird.
3. Alle Mitteilungen werden in „Deutsch" und/oder „Englisch" verfasst.
4. Die Geldkontoinhaber sind an alle Formulare und Dokumente der OeNB gebunden, die sie ausgefüllt und/oder unterzeichnet haben. Hierzu zählen unter anderem die Stammdatenformulare im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 lit

a und die gemäß Artikel 10 Absatz 5 zur Verfügung gestellten Daten, die gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelt wurden und von denen die OeNB annehmen darf, dass sie von den Geldkontoinhabern (einschließlich ihrer Angestellten oder Beauftragten) übermittelt wurden.

Artikel 30 – Vertragsverhältnis mit dem T2S-Netzwerkdienstleister

1. Jeder Geldkontoinhaber schließt mit einem T2S-Netzwerkdienstleister eine besondere Vereinbarung zum Bezug der Dienste, die der Geldkontoinhaber für die Nutzung des Geldkontos benötigt. Das Rechtsverhältnis zwischen einem Geldkontoinhaber und dem T2S-Netzwerkdienstleister unterliegt ausschließlich den Bedingungen der von ihnen geschlossenen besonderen Vereinbarung.
2. Die vom T2S-Netzwerkdienstleister bereitgestellten Dienste sind nicht Bestandteil der Dienstleistungen, die die OeNB im Rahmen von TARGET2 erbringt.
3. Die OeNB haftet daher weder für Handlungen, Fehler oder Unterlassungen des T2S-Netzwerkdienstleisters (einschließlich seiner Direktoren, Mitarbeiter und Zulieferer) noch für Handlungen, Fehler oder Unterlassungen von Dritten, die die Geldkontoinhaber ausgewählt haben, um Zugang zum Netz des T2S-Netzwerkdienstleisters zu erhalten.

Artikel 31 – Änderungen

Die OeNB kann diese Bedingungen, einschließlich der Anlagen, jederzeit von sich aus ändern. Änderungen dieser Bedingungen, einschließlich der Anlagen, werden rechtsverbindlich

auf der Web-Site der OeNB (www.oenb.at) bekannt gegeben (§ 7 Abs 2 NBG idF BGBl. I Nr. 4/2015). Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Geldkontoinhaber nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem er über diese Änderungen informiert wurde, ausdrücklich widerspricht. Wenn ein Geldkontoinhaber der Änderung widerspricht, ist die OeNB berechtigt, die Teilnahme dieses Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB umgehend zu beenden und sein Geldkonto zu schließen.

Artikel 32 – Rechte Dritter

1. Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der OeNB nicht vom Geldkontoinhaber an Dritte übertragen oder verpfändet werden.
2. Diese Bedingungen begründen ausschließlich Rechte und Pflichten zwischen der OeNB und den Geldkontoinhabern in TARGET2-OeNB.

Artikel 33 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der OeNB und den Geldkontoinhabern in TARGET2-OeNB gilt österreichisches Recht.
2. Unbeschadet der Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union ist Wien der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der in Absatz 1 genannten Geschäftsbeziehung.
3. Der Erfüllungsort für das Rechtsverhältnis zwischen der OeNB und den Geldkontoinhabern ist Wien.

Artikel 34 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, bleiben alle übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Artikel 35 – Inkrafttreten und Verbindlichkeit

1. Diese Bedingungen gelten ab dem 22. Juni 2015.
2. Mit der Beantragung eines Geldkontos in TARGET2-OeNB stimmen die Antragsteller diesen Bedingungen sowohl im Verhältnis untereinander als auch gegenüber der OeNB, automatisch zu.

ANLAGE I
PARAMETER DER GELDKONTEN – TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Zusätzlich zu den Bedingungen gelten für den Verkehr mit der T2S-Plattform die folgenden Regelungen:

1. Technische Anforderungen für die Teilnahme an TARGET2-OeNB bezüglich Infrastruktur, Netzwerk und Formaten:
   (1) Zum Austausch von Nachrichten werden in T2S die Dienste eines T2S-Netzwerkdienstleisters in Anspruch genommen. Jeder Geldkontoinhaber, der eine Direktverbindung nutzt, benötigt einen Anschluss an das Secure IP Network mindestens eines T2S-Netzwerkdienstleisters.
   (2) Jeder Geldkontoinhaber muss vor seiner Aufnahme in TARGET2- OeNB eine Reihe von Tests bestehen, um seine technische und operationale Eignung unter Beweis zu stellen.
   (3) Für die Übermittlung von Liquiditätsüberträgen auf dem Geldkonto werden die Dienste eines T2S-Netzwerkdienstleisters in Anspruch genommen. Liquiditätsüberträge werden direkt an den T2S DN gerichtet und müssen folgende Angaben enthalten:
      a) im Fall von Liquiditätsüberträgen zwischen zwei Geldkonten die jeweilige spezifische 34-stellige Kontonummer sowohl des sendenden als auch des empfangenden Geldkontoinhabers oder
      b) im Fall von Liquiditätsüberträgen von einem Geldkonto auf ein PM-Konto die spezifische 34-stellige Kontonummer des sendenden Geldkontoinhabers und die Kontonummer des empfangenden PM-Kontos.

(4) Der Informationsaustausch mit der T2S-Plattform kann entweder im A2A- oder im U2A-Modus erfolgen. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Nachrichtenaustausches zwischen dem Geldkonto und der T2S-Plattform wird die Public Key Infrastructure (PKI) eines T2S-Netzwerkdienstleisters genutzt. Informationen zur PKI finden sich in den von diesem T2S-Netzwerkdienstleister zur Verfügung gestellten Unterlagen.

(5) Die Geldkontoinhaber beachten die Nachrichtenstruktur und die Feldbelegungsregeln der ISO-Norm 20022. Bei allen Nachrichten muss ein Business Application Header (BAH) angegeben werden. Nachrichtenstruktur, Feldbelegungsregeln und BAHs sind in den ISO-Unterlagen mit den für T2S geltenden Einschränkungen in Kapitel 3.3.3 Cash Management (camt) der T2S UDFS definiert.

(6) Die Feldbelegung wird auf der Ebene der T2S-Plattform gemäß den Anforderungen der T2S UDFS geprüft.

2. Nachrichtentyp

(1) Folgende System-Nachrichtentypen werden verarbeitet, sofern ein entsprechendes Abonnement besteht.

Nachrichtentyp	Beschreibung
(camt.003)	GetAccount
(camt.004)	ReturnAccount
(camt.005)	GetTransaction
(camt.006)	ReturnTransaction
(camt.009)	GetLimit
(camt.010)	ReturnLimit
(camt.011)	ModifyLimit
(camt.012)	DeleteLimit
(camt.018)	GetBusinessDayInformation
(camt.019)	ReturnBusinessDayInformation
(camt.024)	ModifyStandingOrder
(camt.025)	Receipt
(camt.050)	LiquidityCreditTransfer
(camt.051)	LiquidityDebitTransfer
(camt.052)	BankToCustomerAccountReport
(camt.053)	BankToCustomerStatement
(camt.054)	BankToCustomerDebitCreditNotification
(camt.064)	LimitUtilisationJournalQuery
(camt.065)	LimitUtilisationJournalReport
(camt.066)	IntraBalanceMovementInstruction
(camt.067)	IntraBalanceMovementStatusAdvice
(camt.068)	IntraBalanceMovementConfirmation
(camt.069)	GetStandingOrder
(camt.070)	ReturnStandingOrder
(camt.071)	DeleteStandingOrder
(camt.072)	IntraBalanceMovementModificationRequest
(camt.073)	IntraBalanceMovementModificationRequestStatusAdvice
(camt.074)	IntraBalanceMovementCancellationRequest
(camt.075)	IntraBalanceMovementCancellationRequestStatusAdvice
(camt.078)	IntraBalanceMovementQuery
(camt.079)	IntraBalanceMovementQueryResponse
(camt.080)	IntraBalanceModificationQuery
(camt.081)	IntraBalanceModificationReport
(camt.082)	IntraBalanceCancellationQuery
(camt.083)	IntraBalanceCancellationReport
(camt.084)	IntraBalanceMovementPostingReport
(camt.085)	IntraBalanceMovementPendingReport

3. Überprüfung auf doppelte Auftragserteilung
   (1) Alle Liquiditätsüberträge werden einer Überprüfung auf doppelte Auftragserteilung unterzogen, damit Liquiditätsüberträge, die mehr als einmal eingereicht wurden, zurückgewiesen werden können.
   (2) Folgende Parameter sind zu kontrollieren:
   - Auftragsnummer (Kennung für den gesamten Verlauf)
   - Belastungs- und Gutschriftkonto (Geldkonto oder PM-Konto)
   - in Auftrag gegebener Betrag

   (3) Stimmen alle in Absatz 2 beschriebenen Felder bezüglich eines neu eingereichten Liquiditätsübertrags mit denen eines bereits angenommenen, aber noch nicht abgewickelten oder eines innerhalb der vorausgegangenen drei Geschäftstage abgewickelten Liquiditätsübertrags überein, wird der neu eingereichte Liquiditätsübertrag zurückgewiesen.
4. Fehlercodes
   Wird ein Liquiditätsübertrag wegen Nichterfüllung der Anforderungen für die in Nummer 3 Absatz 2 genannten Felder zurückgewiesen, erhält der Geldkontoinhaber eine Statusbenachrichtigung [camt.025] gemäß Kapitel 4.1 der T2S UDFS.
5. Abwicklungseinleitung
   (1) Für Liquiditätsüberträge zur sofortigen Ausführung ist kein besonderes XML-Kürzel erforderlich.
   (2) Terminierte Liquiditätsüberträge und Daueraufträge zur Liquiditätsübertragung werden zu einer bestimmten Uhrzeit oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses am Abwicklungstag eingeleitet.

– Für die Abwicklung zu einer bestimmten Uhrzeit wird das XML-Kürzel ‚Time(/ExctnTp/Tm/)' verwendet.
– Für die Abwicklung bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses wird das XMLKürzel ‚(EventType/ExctnTp/Evt/)' verwendet.

(3) Der Gültigkeitszeitraum für Daueraufträge zur Liquiditätsübertragung wird durch die folgenden XML-Kürzel festgelegt: ‚FromDate/VldtyPrd/FrDt/' (für den Beginn des Zeitraums) und ‚ToDate/VldtyPrd/ToDt/' (für das Ende des Zeitraums).

6. Abwicklung von Liquiditätsüberträgen
Eine Wiederverwendung, Aufnahme in die Warteschlange oder Verrechnung von Liquiditätsüberträgen findet nicht statt. Die verschiedenen Status der Liquiditätsüberträge sind in Kapitel 1.6.4 der T2S UDFS beschrieben.

7. Nutzung des U2A- und des A2A-Modus
(1) Der U2A- und der A2A-Modus können für den Informationsabruf und die Liquiditätssteuerung genutzt werden. Die Netzwerke der T2S-Netzwerkdienstleister sind die zugrunde liegenden technischen Kommunikationsnetze zum Austausch von Informationen und zur Durchführung von Steuerungsmaßnahmen. Den Geldkontoinhabern stehen folgende Modi zur Verfügung:
a) Application-to-Application-Modus (A2A)
Im A2A-Modus werden Informationen und Nachrichten zwischen der T2S-Plattform und der internen Anwendung des Geldkontoinhabers übertragen. Der Geldkontoinhaber muss daher sicherstellen, dass für den Austausch von XML-Nachrichten (Anfragen und

Antworten) eine geeignete Anwendung zur Verfügung steht

b) User-to-Application-Modus (U2A)
Der U2A-Modus ermöglicht die direkte Kommunikation zwischen dem Geldkontoinhaber und der T2S GUI. Die Informationen werden in einem Browser angezeigt, der auf einem PC-System läuft. Für den U2A-Zugriff muss die IT-Infrastruktur Cookies und JavaScript unterstützen. Weitere Einzelheiten sind im T2S-Benutzerhandbuch aufgeführt.

(2) Stammdaten können im U2A-Modus angezeigt werden. Die Bildschirmmasken werden nur in englischer Sprache angeboten.

(3) Informationen werden im Anfragemodus („pull“) bereitgestellt; das bedeutet, dass jeder Geldkontoinhaber um Bereitstellung von Informationen ersuchen muss.

(4) Zugriffsrechte auf den U2A- bzw. auf den A2A-Modus werden über die T2S GUI gewährt.

(5) Die Signatur „Non Repudiation of Origin“ (NRO) ermöglicht dem Nachrichtenempfänger den Nachweis, dass die Nachricht versendet und nicht geändert wurde.

(6) Wenn ein Geldkontoinhaber technische Probleme hat und nicht in der Lage ist, einen Liquiditätsübertrag einzureichen, kann er sich an seine Zentralbank wenden, die sich nach Kräften bemüht, für den Geldkontoinhaber tätig zu werden.

8. Einschlägige Unterlagen
   Weitere Einzelheiten und Beispiele zur Erläuterung der oben aufgeführten Regeln sind in den T2S UDFS und im T2S-Benutzerhandbuch aufgeführt. Diese werden von Zeit zu Zeit geändert und auf der Website der EZB (in englischer Sprache) veröffentlicht.

ANLAGE II
TARGET2-AUSGLEICHSREGELUNG BEI DER ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG DES GELDKONTOS

1. Allgemeine Grundsätze
   a) Wenn in TARGET2 eine technische Störung auftritt, können die Geldkontoinhaber gemäß der in dieser Anlage festgelegten TARGET2-Ausgleichsregelung Ausgleichsforderungen geltend machen.
   b) Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des EZB-Rates findet die TARGET2-Ausgleichszahlung keine Anwendung, wenn die technische Störung von TARGET2 durch äußere Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb der Einflussnahmemöglichkeit der betreffenden Zentralbanken liegen, oder das Ergebnis von Handlungen oder Unterlassungen Dritter ist.
   c) Ausgleichszahlungen gemäß der TARGET2-Ausgleichsregelung stellen den einzigen Ausgleichsmechanismus dar, der im Falle einer technischen Störung von TARGET2 angeboten wird. Die Geldkontoinhaber können jedoch auf anderem rechtlichen Wege Ausgleichsforderungen geltend machen. Mit Annahme eines Ausgleichsangebots im Rahmen der TARGET2-Ausgleichsregelung verzichtet der Geldkontoinhaber

unwiderruflich auf alle Ansprüche hinsichtlich der Zahlungsaufträge, für die er das Ausgleichsangebot angenommen hat (einschließlich aller Ansprüche auf Ausgleich für Folgeschäden), gegenüber jeder Zentralbank. Mit Erhalt der entsprechenden Ausgleichszahlung sind alle diese Ansprüche vollständig und endgültig abgegolten. Der Geldkontoinhaber stellt die betreffenden Zentralbanken bis zur Höhe des Betrags frei, den er im Rahmen der TARGET2-Ausgleichsregelung erhalten hat, und zwar hinsichtlich aller sonstigen Ausgleichsforderungen, die ein anderer Teilnehmer oder Dritter für den betreffenden Zahlungsauftrag oder die betreffende Zahlung geltend macht.

d) Ein Ausgleichsangebot stellt kein Haftungsanerkenntnis der OeNB oder einer anderen Zentralbank in Bezug auf eine technische Störung von TARGET2 dar.

2. Bedingungen für Ausgleichsangebote

a) Ein Zahler kann eine Aufwandspauschale und eine Zinsausgleichszahlung geltend machen, wenn aufgrund einer technischen Störung von TARGET2 ein Liquiditätsübertrag nicht am Geschäftstag seiner Annahme abgewickelt wurde.

b) Ein Zahlungsempfänger kann eine Aufwandspauschale geltend machen, wenn er aufgrund einer technischen Störung von TARGET2 eine an einem bestimmten Geschäftstag erwartete Zahlung nicht empfangen hat. Der Zahlungsempfänger kann ferner eine Zinsausgleichszahlung geltend machen, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) bei Teilnehmern, die Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben: wenn ein Zahlungsempfänger aufgrund einer technischen Störung von TARGET2 die Spitzenrefinanzierungsfazilität in Anspruch genommen hat und/oder

ii) bei allen Teilnehmern: wenn es technisch unmöglich war, sich über den Geldmarkt zu refinanzieren, oder eine solche Refinanzierung aus anderen, objektiv nachvollziehbaren Gründen unmöglich war.

3. Berechnung des Ausgleichs

a) Bei einem Ausgleichsangebot für einen Zahler gilt Folgendes:

i) Die Aufwandspauschale beträgt in Bezug auf jeden einzelnen Zahlungsempfänger für den ersten nicht ausgeführten Zahlungsauftrag € 50,--, für die nächsten vier nicht ausgeführten Zahlungsaufträge jeweils € 25,-- und für jeden weiteren nicht ausgeführten Zahlungsauftrag € 12,50.

ii) Die Zinsausgleichszahlung erfolgt auf der Basis des täglich neu festzulegenden Referenzzinssatzes. Dies ist entweder der EONIA (Euro Overnight Index Average) oder der Spitzenrefinanzierungssatz, je nachdem, welcher der beiden niedriger ist. Der Referenzzinssatz wird auf den Betrag des Zahlungsauftrags angewandt, der aufgrund der technischen Störung von TARGET2 nicht ausgeführt wurde, und zwar für jeden Tag zwischen dem Datum der tatsächlichen oder – bei Zahlungsaufträgen im Sinne von Abschnitt 2 lit b Ziffer ii – der beabsichtigten Einreichung des Zahlungsauftrags und dem

Datum, an dem der Zahlungsauftrag erfolgreich abgewickelt wurde oder hätte abgewickelt werden können. Erträge, die sich aus der Anlage nicht ausgeführter Zahlungsaufträge in der Einlagefazilität des Eurosystems ergeben, werden vom Ausgleichsbetrag abgezogen.

iii) Eine Zinsausgleichszahlung erfolgt nicht, wenn und soweit Mittel aus nicht ausgeführten Zahlungsaufträgen am Geldmarkt angelegt oder zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls verwendet wurden.

b) Bei einem Ausgleichsangebot für einen Zahlungsempfänger gilt Folgendes:

i) Die Aufwandspauschale beträgt in Bezug auf jeden einzelnen Zahler für den ersten nicht ausgeführten Zahlungsauftrag € 50,--, für die nächsten vier nicht ausgeführten Zahlungsaufträge jeweils € 25,-- und für jeden weiteren nicht ausgeführten Zahlungsauftrag € 12,50.

ii) Die in lit a Ziffer ii dargelegte Methode zur Berechnung der Zinsausgleichszahlung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zinsausgleichszahlung auf der Differenz zwischen dem Spitzenrefinanzierungssatz und dem Referenzzinssatz beruht und anhand des Betrags berechnet wird, der sich aus der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität aufgrund der technischen Störung von TARGET2 ergibt.

4. Verfahrensvorschriften
   a) Ausgleichsforderungen sind auf dem Antragsformular geltend zu machen, das auf der Website der OeNB in englischer Sprache zur Verfügung steht (siehe www.oenb.at). Zahler müssen für jeden Zahlungsempfänger, Zahlungsempfänger für jeden Zahler ein besonderes Antragsformular einreichen. Die Angaben im Antrag sind durch ausreichende Informationen und Unterlagen zu belegen. Je Zahlung oder Zahlungsauftrag darf nur ein Antrag eingereicht werden.
   b) Geldkontoinhaber müssen ihre Anträge innerhalb von vier Wochen nach einer technischen Störung von TARGET2 bei der OeNB einreichen. Weitere Informationen oder Belege, die die OeNB anfordert, sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung einzureichen.
   c) Die OeNB prüft die Anträge und leitet sie an die EZB weiter. Vorbehaltlich eines anderslautenden, den Geldkontoinhabern mitzuteilenden Beschlusses des EZB-Rates werden alle eingegangenen Anträge spätestens innerhalb von vierzehn Wochen nach Auftreten der technischen Störung von TARGET2 beurteilt.
   d) Die OeNB teilt den jeweiligen Geldkontoinhabern das Ergebnis der in lit c genannten Beurteilung mit. Wird aufgrund dieser Beurteilung ein Ausgleichsangebot gemacht, so müssen die betreffenden Geldkontoinhaber das Angebot in Bezug auf jede/n in ihrem Antrag enthaltene/n Zahlung oder Zahlungsauftrag innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Angebots entweder durch Unterzeichnung eines Standard-Annahmeschreibens, dessen jeweils aktuelle Fassung auf

der Website der OeNB abrufbar ist (siehe www.oenb.at), annehmen oder ablehnen. Geht der OeNB innerhalb von vier Wochen kein Annahmeschreiben zu, so gilt dies als Ablehnung des Ausgleichsangebots durch die betreffenden Geldkontoinhaber.

e) Die OeNB leistet die Ausgleichszahlungen nach Erhalt des Annahmeschreibens des Geldkontoinhabers. Auf Ausgleichszahlungen werden keine Zinsen erstattet.

ANLAGE III
MUSTER FÜR RECHTSFÄHIGKEITSGUTACHTEN („CAPACITY OPINION") UND LÄNDERGUTACHTEN („COUNTRY OPINION")

Muster für Rechtsgutachten über die rechtliche Befähigung von Geldkontoinhabern

Oesterreichische Nationalbank
Zahlungsverkehrsabteilung/Stammdaten
Postfach 61
1011 Wien

Teilnahme an TARGET2-OeNB

[Ort]

[Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,
als [interne oder externe] Rechtsberater von [genaue Bezeichnung des Geldkontoinhabers oder der Zweigstelle des Geldkontoinhabers] (nachfolgend der „Geldkontoinhaber") wurden wir beauftragt, dieses Rechtsgutachten im Hinblick auf die

gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet, in dem der Geldkontoinhaber seinen Sitz hat (nachfolgend „Adjektiv, das den Staat bezeichnet“)] Recht im Zusammenhang mit der Teilnahme des Geldkontoinhabers an TARGET2-OeNB (nachfolgend das „System“) auftretenden Fragen zu erstellen. Dieses Gutachten beschränkt sich auf das zu diesem Zeitpunkt geltende [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht. Wir haben als Grundlage für dieses Rechtsgutachten keine anderen Rechtsordnungen untersucht und geben keine implizite oder ausdrückliche Stellungnahme dazu ab. Alle im Folgenden angeführten Aussagen und Stellungnahmen sind nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht gleichermaßen richtig und gültig, unabhängig davon, ob die Einreichung von Liquiditätsübertragungsaufträgen oder der Empfang von Liquiditätsübertragungen über den Firmensitz des Geldkontoinhabers oder über eine oder mehrere innerhalb oder außerhalb von [Staat, in dem der Geldkontoinhaber seinen Sitz hat (nachfolgend der „Staat“)] ansässige Zweigstelle(n) erfolgt.

I. GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Für den Zweck dieses Gutachtens haben wir Folgendes geprüft:

1. eine beglaubigte Abschrift der [Angabe der entsprechenden Gründungsurkunde(n)] des Geldkontoinhabers, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt gültig ist/sind;
2. einen Auszug aus [genaue Bezeichnung des relevanten Gesellschaftsregisters] und [falls zutreffend] aus [Verzeichnis der Kreditinstitute oder entsprechendes Register];
3. eine Abschrift der Lizenz des Geldkontoinhabers oder eines anderen Nachweises der Zulassung zur Erbrin-

gung von Bank-, Wertpapier-, Überweisungs- oder sonstigen Finanzdienstleistungen in [Staat]

4. eine Kopie des vom Vorstand (Geschäftsführungsorgan) des Geldkontoinhabers gefassten Beschlusses vom [Datum einfügen], aus dem die Zustimmung des Geldkontoinhabers zur Anerkennung der nachstehend definierten Systemgrundlagen hervorgeht;
5. [Angabe aller Vollmachten und anderer Unterlagen, aus denen die erforderlichen Befugnisse der Person(en), welche im Namen des Geldkontoinhabers die (nachstehend definierten) Systemgrundlagen anerkennen, hervorgehen];

sowie weitere Unterlagen zur Gründung sowie zu den Befugnissen und Genehmigungen des Geldkontoinhabers, die für die Erstellung dieses Gutachtens erforderlich oder zweckdienlich sind (nachfolgend die „Grundlagen des Geldkontoinhabers").

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens haben wir ferner Folgendes geprüft:

1. den Abschnitt A der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2 Securities-OeNB und den Bedingungen für Auto-Collateralisations-Geschäfte mit Datum vom [Datum einfügen] (nachfolgend die „Bestimmungen") und
2. Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme am Home Accounting Module Austria (GB HOAM.AT), Geschäftsbestimmungen für die Führung von Girokonten bei der Oesterreichischen Nationalbank (GB GIRO).

Die Bestimmungen und GB HOAM.AT sowie GB GIRO werden im Folgenden als die „Systemgrundlagen“ und zusammen mit den Grundlagen des Geldkontoinhabers als die „Grundlagen“ bezeichnet.

II. RECHTLICHE ANNAHMEN

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens sind wir in Bezug auf die Grundlagen von folgenden Annahmen ausgegangen:

1. Bei den uns vorgelegten Systemgrundlagen handelt es sich um Originale oder Kopien, die mit dem Original übereinstimmen;
2. Die Systemgrundlagen sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten sind nach österreichischem Recht, dem sie nach eigener Aussage unterliegen, gültig und rechtsverbindlich. Die Wahl österreichischen Rechts, dem die Systemgrundlagen unterliegen sollen, wird vom österreichischen Recht anerkannt;
3. Die Grundlagen des Geldkontoinhabers entsprechen den satzungsmäßigen Befugnissen der betreffenden Vertragsparteien und sind von diesen in gültiger Weise genehmigt, beschlossen oder ausgefertigt und erforderlichenfalls zugestellt worden;
4. Die Grundlagen des Geldkontoinhabers sind für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, und es liegt kein Verstoß gegen eine der darin festgelegten Regelungen vor.

III. STELLUNGNAHMEN BEZÜGLICH DES GELDKONTOINHABERS

A. Der Geldkontoinhaber ist eine nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht ordnungsgemäß gegründete

und eingetragene oder auf andere Weise ordnungsgemäß verfasste Gesellschaft.

B. Der Geldkontoinhaber verfügt über die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Befugnisse zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus den Systemgrundlagen.

C. Die Beschließung oder Ausfertigung der Systemgrundlagen sowie die Erfüllung von Rechten und Pflichten des Geldkontoinhabers aus den Systemgrundlagen führen zu keinem Verstoß gegen [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht, das auf den Geldkontoinhaber oder die Grundlagen des Geldkontoinhabers anwendbar ist.

D. Der Geldkontoinhaber benötigt zum Zweck der Beschließung, Wirksamkeit oder Vollstreckbarkeit der Systemgrundlagen und der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten daraus keine zusätzlichen Ermächtigungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Eintragungen, Zulassungen, notariellen Beglaubigungen oder sonstigen Bescheinigungen eines Gerichts oder einer Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen in [Staat] zuständigen Behörde.

E. Der Geldkontoinhaber hat alle notwendigen gesellschaftsrechtlichen Handlungen und sonstigen Schritte unternommen, die gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht erforderlich sind, um sicherzustellen, dass seine Pflichten aus den Systemgrundlagen rechtmäßig, gültig und rechtsverbindlich sind.

Dieses Rechtsgutachten gilt mit dem angegebenen Datum und richtet sich, zum gegebenen Zeitpunkt, ausschließlich an die OeNB und den [Geldkontoinhaber]. Keine anderen Personen können sich auf dieses Gutachten berufen, noch darf der Inhalt

dieses Gutachtens ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung anderen Personen als den vorgesehenen Empfängern und deren Rechtsberatern zugänglich gemacht werden, mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken [sowie der [nationalen Zentralbank/zuständigen Aufsichtsbehörde] von [Staat]].

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Muster für Ländergutachten („country opinion") in Bezug auf Inhaber von Geldkonten in TARGET2 mit Sitz in Ländern außerhalb des EWR

Oesterreichische Nationalbank
Zahlungsverkehrsabteilung/Stammdaten
Postfach 61
1011 Wien

[Name des Systems]

[Ort]

[Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

als [externe] Rechtsberater von [genaue Bezeichnung des Geldkontoinhabers oder der Zweigstelle des Geldkontoinhabers] (nachfolgend der „Geldkontoinhaber") wurden wir beauftragt, dieses Rechtsgutachten im Hinblick auf die gemäß [Adjektiv, das den Staat, bezeichnet, in dem der Geldkontoinhaber seinen Sitz hat (nachfolgend „Adjektiv, das den Staat, bezeichnet")] im Zusammenhang mit der Teilnahme des Geldkontoinhabers an einem System, bei dem es sich um ein TARGET2-Komponenten-System (nachfolgend das „System") handelt, auftretenden Fragen zu erstellen. Verweise auf die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung umfassen alle anwendbaren Bestimmungen der [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung. Unser Gutachten erfolgt gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht unter besonderer Berücksichtigung des Geldkontoinhabers mit Sitz außerhalb von Österreich bezüglich der durch die Teilnahme am System entstehenden Rechte und Pflichten, die in den nachstehend definierten Systemgrundlagen dargelegt sind. Dieses Gutachten beschränkt sich auf das zu diesem Zeitpunkt geltende [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht. Wir haben als Grundlage für dieses Rechtsgutachten keine anderen Rechtsordnungen untersucht und geben keine implizite oder ausdrückliche Stellungnahme dazu ab. Wir sind davon ausgegangen, dass keine andere Rechtsordnung Auswirkungen auf dieses Gutachten hat.

1. GEPRÜFTE UNTERLAGEN

   Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens haben wir die nachstehend aufgeführten Unterlagen und sonstigen für

erforderlich und zweckdienlich erachteten Dokumente geprüft:

1. den Abschnitt A der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2 Securities-OeNB und den Bedingungen für Auto-Collateralisations-Geschäfte für das System mit Datum vom [Datum einfügen] (nachfolgend die „Bestimmungen") und
2. sonstige für das System und/oder das Verhältnis zwischen dem Geldkontoinhaber und anderen Teilnehmern des Systems sowie zwischen den Teilnehmern des Systems und der OeNB maßgebliche Dokumente.

Die Bestimmungen und die in obigem Absatz 2. angeführten maßgeblichen Dokumente werden nachfolgend als die „Systemgrundlagen" bezeichnet.

2. RECHTLICHE ANNAHMEN

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens sind wir in Bezug auf die Systemgrundlagen von folgenden Annahmen ausgegangen:

1. Die Systemgrundlagen entsprechen den satzungsmäßigen Befugnissen der betreffenden Vertragsparteien und sind von diesen in gültiger Weise genehmigt, beschlossen oder ausgefertigt und erforderlichenfalls zugestellt worden.
2. Die Systemgrundlagen sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten sind nach österreichischem Recht, dem sie nach eigener Aussage unterliegen, gültig und rechtsverbindlich. Die Wahl österreichischen

Rechts, dem die Systemgrundlagen unterliegen sollen, wird vom österreichischen Recht anerkannt.

3. Die bei uns in Kopie oder als Muster eingegangenen Unterlagen entsprechen den Originalen.

3. RECHTSGUTACHTEN

Nach Maßgabe und vorbehaltlich des Obenstehenden sowie jeweils vorbehaltlich der unten aufgeführten Punkte erstellen wir folgendes Rechtsgutachten:

3.1 Länderspezifische rechtliche Aspekte [soweit zutreffend]

Folgende Aspekte des [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechts stehen den aus den Systemgrundlagen für den Geldkontoinhaber erwachsenden Verpflichtungen nicht entgegen: [Auflistung der länderspezifischen rechtlichen Aspekte].

3.2 Allgemeine Insolvenzaspekte

3.2.a Arten von Insolvenzverfahren

Die Arten von Insolvenzverfahren (einschließlich eines Vergleichs oder einer Sanierung), denen der Geldkontoinhaber unterliegen könnte, umfassen im Rahmen dieses Rechtsgutachtens alle Verfahren hinsichtlich der Vermögenswerte oder etwaiger Zweigstellen des Geldkontoinhabers innerhalb von [Staat, in dem der Geldkontoinhaber seinen Sitz hat (nachfolgend „Staat")]. Folgende Verfahrensarten kommen in Betracht: [Verfahren in Originalsprache und englischer Übersetzung auflisten] (zusammengefasst als „Insolvenzverfahren" bezeichnet).

Zusätzlich zu den Insolvenzverfahren können der Geldkontoinhaber, seine Vermögenswerte oder Zweigstellen, die innerhalb [Staat] ansässig sind, nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht folgenden Verfahren unterliegen: [Moratorien, Zwangsverwaltungen oder sonstige Verfahren, durch die Zahlungen vom und/oder an den Geldkontoinhaber ausgesetzt oder beschränkt werden können – in Originalsprache und englischer Übersetzung aufzählen] (zusammengefasst als „sonstige Verfahren" bezeichnet).

3.2.b Insolvenzabkommen

[Staat] oder bestimmte Gebietskörperschaften innerhalb dieses Staates ist/sind Vertragspartei/en der folgenden Insolvenzabkommen: [falls zutreffend, jene angeben, die Auswirkungen auf dieses Rechtsgutachten haben oder haben könnten].

3.3 Rechtswirksamkeit der Systemgrundlagen

Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Punkte sind alle Klauseln der Systemgrundlagen gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht insbesondere im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens gegen den Geldkontoinhaber verbindlich und durchsetzbar.

Wir stellen insbesondere Folgendes fest:

3.3.a Verarbeitung von Liquiditätsübertragungsaufträgen

Die Klauseln zur Verarbeitung von Liquiditätsübertragungsaufträgen [Auflistung der relevanten Vorschriften] sind rechtsgültig und durchsetzbar. Alle Liquiditätsübertragungsaufträge, die gemäß diesen Vorschriften verarbeitet

werden, sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar. Die Klausel in den Bestimmungen, die den genauen Zeitpunkt festlegt, ab dem Liquiditätsübertragungsaufträge rechtswirksam und unwiderruflich werden (vgl. Artikel 16), ist nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht ebenfalls rechtsgültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar.

3.3.b Befugnis der OeNB zur Erfüllung ihrer Aufgaben
Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens hinsichtlich des Geldkontoinhabers hat keine Auswirkungen auf die sich aus den Systemgrundlagen ergebenden Befugnisse der OeNB. [[Soweit zutreffend] genau angeben, dass dieses Rechtsgutachten auch für andere Rechtssubjekte gilt, die den Geldkontoinhabern zur Teilnahme am System unmittelbar erforderliche Dienstleistungen erbringen (z. B. Netzwerkdienstleister).]

3.3.c Rechtsschutz bei Ausfallereignissen
Soweit sie auf den Geldkontoinhaber anwendbar sind, sind die Klauseln in Artikel 26 der Bestimmungen über die sofortige Fälligkeit von noch nicht fälligen Forderungen, die Aufrechnung mit Forderungen aus Einlagen des Geldkontoinhabers, die Realisierung eines Pfandrechts, die Suspendierung und der Ausschluss der Teilnahme, Verzugszinsen sowie über die Beendigung von Vereinbarungen und Transaktionen (vgl. Artikel 23-26 der Bestimmungen) gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.3.d Suspendierung und Ausschluss

Soweit sie auf den Geldkontoinhaber anwendbar sind, sind die Klauseln Artikel 24 und 25 der Bestimmungen (über die Suspendierung und den Ausschluss der Teilnahme des Geldkontoinhabers am System bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens oder in sonstigen Fällen der Nichterfüllung im Sinne der Systemgrundlagen oder wenn der Geldkontoinhaber ein systemisches Risiko irgendeiner Art darstellt oder schwerwiegende technische Probleme hat) gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.3.e Abtretung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Geldkontoinhabers sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der OeNB nicht abtretbar, veränderbar oder anderweitig vom Geldkontoinhaber auf Dritte übertragbar.

3.3.f Vereinbarung des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands

Die Klauseln des Artikels 33 der Bestimmungen, insbesondere bezüglich des anwendbaren Rechts, der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, der zuständigen Gerichte und der gerichtlichen Zustellung, sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.4 Insolvenzanfechtung

Wir stellen fest, dass weder die aus den Systemgrundlagen erwachsenden Verpflichtungen noch ihre Erfüllung oder Einhaltung vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

oder sonstigen Verfahrens gegen den Geldkontoinhaber eine Insolvenzanfechtung oder automatische Nichtigkeit oder sonst vergleichbare Rechtsfolge gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht nach sich ziehen können. Wir bestätigen dies insbesondere im Hinblick auf alle von den Teilnehmern des Systems eingereichten Überweisungsaufträge. Wir bestätigen insbesondere, dass die Klauseln der Bestimmungen über die Rechtswirksamkeit und Unwiderruflichkeit von Überweisungsaufträgen rechtsgültig und durchsetzbar sind (vgl. Artikel 16) und dass ein von einem Teilnehmer eingereichter Überweisungsauftrag, der gemäß [Auflistung der Vorschriften] der Bestimmungen verarbeitet wird, gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht kein Insolvenzverfahren, keine Insolvenzanfechtung, automatische Nichtigkeit oder sonst vergleichbare Rechtsfolge nach sich ziehen kann.

3.5 Pfändung

Wenn ein Gläubiger des Geldkontoinhabers einen Pfändungsbeschluss (einschließlich dinglicher Arrestverfügungen, Beschlagnahmeanordnungen oder anderer privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des Geldkontoinhabers) eines Gerichts oder einer zuständigen Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen Behörde in [Staat] gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht beantragt (nachfolgend als „Pfändung" bezeichnet), stellen wir fest, dass [Analyse und Erörterung einfügen].

3.6 Sicherheiten [falls zutreffend]

3.6.a Übertragung von Rechten oder hinterlegten Vermögenswerten zur Besicherung, als Pfand und/oder Pensionsgeschäft

Die Übertragung zum Zweck der Besicherung ist gemäß den Rechtsvorschriften von [Staat] rechtsgültig und durchsetzbar. Insbesondere ist die Begründung und Realisierung eines Pfandrechts oder Pensionsgeschäfts gemäß den Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig.

3.6.b Vorrang der Interessen der Rechtsnachfolger/Zessionare, Pfandgläubiger oder Pensionsnehmer vor jenen anderer Anspruchsberechtigter

Bei einem Insolvenzverfahren oder sonstigen Verfahren gegen den Geldkontoinhaber hat die [Verweis auf die Zentralbank einfügen] als Sicherheitsnehmerin der zum Zweck der Besicherung übertragenen oder verpfändeten Rechte oder Vermögenswerte Vorrang vor den Ansprüchen aller anderen Gläubiger des Geldkontoinhabers. Die Sicherheiten unterliegen keinem Vorrang oder Zugriff (anderer) bevorrechtigter Gläubiger.

3.6.c Verwertung der Sicherheiten

Auch im Falle eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens gegen den Geldkontoinhaber steht es anderen Systemteilnehmern und der OeNB als Sicherungszessionar bzw. Pfandgläubiger oder Pensionsnehmer weiterhin frei,

die Sicherheiten des Geldkontoinhabers gemäß den Bestimmungen selbst zu verwerten.

3.6.d Form- und Registrierungsvorschriften
Es bestehen keine Formvorschriften für die Übertragung von Rechten und Vermögenswerten des Geldkontoinhabers zu Besicherungszwecken oder für die Begründung und Vollstreckung eines Pfandrechts oder Pensionsgeschäfts im Hinblick auf diese Rechte und Vermögenswerte. Ferner ist es nicht erforderlich, dass [die Übertragung zum Zweck der Besicherung, das Pfand oder Pensionsgeschäft] oder die Daten einer/s solchen [Übertragung, Pfands oder Pensionsgeschäfts] bei einem Gericht oder einer zuständigen Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen Behörde in [Staat] registriert oder beantragt wird.

3.7 Zweigstellen [soweit zutreffend]

3.7.a Anwendbarkeit des Gutachtens auf Handeln über Zweigstellen
Alle oben angeführten Aussagen und Stellungnahmen im Hinblick auf den Geldkontoinhaber sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht gleichermaßen richtig und gültig, wenn der Geldkontoinhaber über eine oder mehrere außerhalb von [Staat] ansässige Zweigstelle(n) agiert.
3.7.b Einhaltung der Gesetze
Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Systemgrundlagen und die Einreichung, die Übermittlung oder der Empfang von Zahlungsaufträgen durch eine Zweigstelle des Geldkontoinhabers führen in keiner Weise zu einem Verstoß gegen [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht.

3.7.c Erforderliche Befugnisse

Weder die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Systemgrundlagen noch die Einreichung, die Übermittlung oder der Empfang von Zahlungsaufträgen durch eine Zweigstelle des Geldkontoinhabers erfordern Ermächtigungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Eintragungen, Zulassungen, notarielle Beglaubigungen oder sonstige Bescheinigungen eines Gerichts oder einer Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen in [Staat] zuständigen Behörde.

Dieses Rechtsgutachten gilt mit dem angegebenen Datum und richtet sich, zum gegebenen Zeitpunkt, ausschließlich an die OeNB und den [Geldkontoinhaber].

Keine anderen Personen können sich auf dieses Gutachten berufen, noch darf der Inhalt dieses Gutachtens ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung anderen Personen als den vorgesehenen Empfängern und deren Rechtsberatern zugänglich gemacht werden, mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken [sowie der [nationalen Zentralbank/zuständigen Aufsichtsbehörde] von [Staat]].

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

ANLAGE IV
AUFRECHTERHALTUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBS („BUSINESS CONTINUITY“) UND NOTFALLVERFAHREN

1. Allgemeine Bestimmungen
   a) Die in dieser Anlage enthaltenen Regelungen zwischen der OeNB und den Geldkontoinhabern gelten für den Fall, dass eine oder mehrere Komponenten von TARGET2 oder ein Netzwerkdienstleister ausfallen oder von außergewöhnlichen externen Ereignissen betroffen sind oder der Ausfall einen Geldkontoinhaber betrifft.
   b) Alle in dieser Anlage enthaltenen Verweise auf bestimmte Uhrzeiten beziehen sich auf die Ortszeit am Sitz der EZB, d. h. die Mitteleuropäische Zeit (MEZ[5]).
2. Business-Continuity-Maßnahmen
   a) Wenn ein außergewöhnliches externes Ereignis eintritt und/oder es zu einem Ausfall der SSP, der T2S-Plattform oder eines Netzwerkdienstleisters kommt und dies Auswirkungen auf den normalen Betrieb von TARGET2 hat, ist die OeNB berechtigt, Business-Continuity-Maßnahmen einzuleiten.
   b) Für die SSP stehen im Wesentlichen folgende Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen zur Verfügung:
      i) Verlagerung des Betriebs der SSP auf einen anderen Standort;
      ii) Änderung der Betriebszeiten der SSP;

[5] *Der Begriff „MEZ“ berücksichtigt die Umstellung zur Mitteleuropäischen Sommerzeit.*

iii) Einleitung der Notfallabwicklung sehr kritischer und kritischer Zahlungsaufträge gemäß Anlage IV Ziffer 6 lit c und d der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB.

c) Für die T2S-Plattform stehen im Wesentlichen folgende Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen zur Verfügung:
   i) Verlagerung des Betriebs der T2S-Plattform auf einen anderen Standort;
   ii) Änderung des Ablaufs am T2S-Abwicklungstag.

d) Es steht im uneingeschränkten Ermessen der OeNB, welche Business-Continuity-Maßnahmen sie einleitet.

3. Nachrichtenübermittlung bei Störungen
   a) Informationen über einen Ausfall von TARGET2 und/oder ein außergewöhnliches externes Ereignis werden den Geldkontoinhabern über die nationalen Kommunikationskanäle, das ICM, die T2S GUI und das T2IS nach der T2S UDFS übermittelt. Nachrichten an die Geldkontoinhaber enthalten insbesondere folgende Informationen:
      i) eine Beschreibung des Ereignisses;
      ii) die erwartete Abwicklungsverzögerung (falls bekannt);
      iii) Informationen über die bereits getroffenen Maßnahmen.
   b) Darüber hinaus kann die OeNB die Geldkontoinhaber über etwaige andere gegenwärtige oder erwartete Ereignisse, die potenziell Auswirkungen auf den normalen Betrieb von TARGET2 haben könnten, in Kenntnis setzen.

4. Verlagerung des Betriebs der SSP und/oder der T2S-Plattform auf einen anderen Standort
   a) Wenn eines der in Nummer 2 lit a beschriebenen Ereignisse eintritt, kann der Betrieb der SSP und/oder der T2S-Plattform auf einen anderen Standort in derselben oder einer anderen Region verlagert werden.
   b) Wird der Betrieb der T2S-Plattform in eine andere Region verlagert, (i) übersenden die Geldkontoinhaber keine neuen Weisungen/Anweisungen an die T2S-Plattform und (ii) nehmen die Geldkontoinhaber auf Verlangen der OeNB einen Abgleich vor, erteilen erneut alle Weisungen/Anweisungen, die höchstens fünf Minuten vor dem Zeitpunkt des Ausfalls oder des Eintritts des außergewöhnlichen externen Ereignisses erteilt wurden, aber nach den Feststellungen verloren gegangen sind, und stellen der OeNB alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen zur Verfügung.
5. Änderung der Betriebszeiten
   a) Die Tagesbetrieb-Phase von TARGET2 kann verlängert bzw. der Zeitpunkt des Beginns eines neuen Geschäftstages aufgeschoben werden. Bei verlängerten TARGET2-Betriebszeiten werden Zahlungsaufträge entsprechend dieser Anlage bearbeitet.
   b) Wenn ein Ausfall der T2S-Plattform oder der SSP während des Tages eingetreten ist, aber vor 18.00 Uhr behoben wurde, kann die Tagesbetrieb-Phase verlängert und damit der Annahmeschlusszeit aufgeschoben werden. Eine solche Verlängerung der Annahmeschlusszeit geht in der Regel nicht über zwei Stunden hinaus und wird den Geldkontoinhabern so früh wie möglich bekannt-

gegeben. Bekanntgegebene Verlängerungen werden nicht wieder rückgängig gemacht.

6. Durch Geldkontoinhaber bedingte Ausfälle
   a) Wenn bei einem Geldkontoinhaber ein Problem auftritt, aufgrund dessen er keine Zahlungsaufträge in TARGET2-OeNB abwickeln kann, obliegt es ihm, das Problem zu beheben.
   b) Wenn ein Geldkontoinhaber unerwartet eine außergewöhnlich hohe Anzahl von Nachrichten übermittelt, die die Stabilität der T2S-Plattform gefährdet, und er dieses Verhalten auf Verlangen der OeNB nicht unverzüglich einstellt, kann diese die T2S-Plattform für alle weiteren Nachrichten dieses Geldkontoinhabers sperren.
7. Sonstige Bestimmungen
   a) Bei einem Ausfall der OeNB können deren technischen Aufgaben in Bezug auf TARGET2- OeNB ganz oder teilweise von anderen Zentralbanken des Eurosystems wahrgenommen werden.
   b) Die OeNB kann verlangen, dass die Geldkontoinhaber an regelmäßigen oder Ad-hoc-Tests der Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen, Schulungen oder sonstigen Präventivmaßnahmen, die sie für notwendig erachtet, teilnehmen. Alle den Geldkontoinhabern durch diese Tests oder sonstige Maßnahmen entstehenden Kosten werden ausschließlich von den Geldkontoinhabern getragen.

ANLAGE V
ÖFFNUNGSZEITEN UND TAGESABLAUF

1. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.
2. Die maßgebliche Zeit für das System ist die Ortszeit am Sitz der EZB, d. h. die MEZ[6].
3. Der laufende Geschäftstag wird am Abend des vorhergehenden Geschäftstages eröffnet und hat den in den T2S Scope Defining Set of Documents dargestellten Ablauf.
4. Für den U2A- und den A2A-Modus steht die T2S-Plattform während des gesamten Abwicklungstags mit Ausnahme des von 03.00 Uhr bis 05.00 Uhr dauernden Wartungszeitraums zur Verfügung. Während des Wartungszeitraums im A2A-Modus gesendete Nachrichten werden in eine Warteschlange aufgenommen. Eine Übermittlung von Nachrichten im U2A-Modus ist nicht möglich.
5. Die Öffnungszeiten können geändert werden, wenn Business-Continuity-Maßnahmen gemäß Anlage IV Ziffer 2 ergriffen werden.
6. Die nachstehende Tabelle enthält einen Überblick über die Öffnungszeiten und den wesentlichen Tagesablauf:

[6] *Der Begriff „MEZ" berücksichtigt die Umstellung zur Mitteleuropäischen Sommerzeit.*

Tagesablauf in SSP		**Tagesablauf in T2S** (gilt für Geldkonten)	
Zeit	Beschreibung	Zeit	Beschreibung
18.45 Uhr bis 19.00 Uhr[1]	Tagesbeginn-Verarbeitung (Übermittlung der GL-Dateien kurz nach 18.45 Uhr)	18.45 Uhr bis 20.00 Uhr	Tagesbeginn: – Umstellung des Geschäftstagdatums – Annahmeschluss für CMS-Datenströme (19.00 Uhr) – Vorbereitung der Nachtbetrieb-Abwicklung
19.00 Uhr bis 19.30 Uhr[1]	Nachtbetrieb-Abwicklung: Bereitstellung von Liquidität von SF an HAM und PM; von HAM an PM und von PM an Geldkonto.	20.00 Uhr bis 03.00 Uhr	Nachtbetrieb-Abwicklung: – Erster Nachtbetrieb-Abwicklungszyklus – Letzter Nachtbetrieb-Abwicklungszyklus (Sequenz X umfasst die Teilabwicklung von nicht abgewickelten Zahlungsaufträgen, die zur Teilabwicklung zugelassen sind, und die wegen fehlender Sicherheiten nicht abgewickelt wurden; Sequenz Y umfasst die Rückführung an Mehrfach-Liquiditätsanbieter am Ende des Zyklus)
19.30 Uhr[1] bis 22.00 Uhr	Nachtbetrieb-Abwicklung (NTS1): – Nachricht: Beginn des Verfahrens; – Bereitstellung von Liquidität auf der Grundlage der Daueraufträge für die Nachtbetrieb-Verarbeitung (Nebensystem-Abwicklungsverfahren 6 und T2S)		

[1] *Zuzüglich 15 Minuten am letzten Tag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode.*

Tagesablauf in SSP		Tagesablauf in T2S (gilt für Geldkonten)	
Zeit	Beschreibung	Zeit	Beschreibung
22.00 Uhr bis 01.00 Uhr	Technisches Wartungsfenster[2]	03.00 Uhr bis 05.00 Uhr	Technisches Wartungsfenster[3]
01.00 Uhr bis 06.45 Uhr	Nachtbetrieb-Verarbeitung (Nebensystem- Abwicklungsverfahren 6 und T2S)	05.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Tageshandel/Echtzeit-Abwicklung[4]: – Vorbereitung der Echtzeit-Abwicklung[4] – Fenster für Teilabwicklungen um 14.00 Uhr und 15.45 Uhr[5] (für 15 Minuten) – 16.00 Uhr: DvP-Annahmeschluss – 16.30 Uhr: Rückführung von Autocollateralisation, wahlweise mit anschließender Guthabenabräumung – 17.40 Uhr: Annahmeschluss für bilaterale Guthabenverwaltungsgeschäfte (bilaterally agreed treasury management operations - BATM) und Zentralbankgeschäfte (central bank operations - CBO) – 17.45 Uhr: eingehender Liquiditätsübertrag Annahmeschluss Automatische Guthabenabräumung nach 17.45 Uhr – 18.00 Uhr: FOP-Annahmeschluss

[2] Über das Wochenende oder an einem Feiertag besteht das technische Fenster während des Wochenendes oder des Feiertags, d. h. von 22.00 Uhr am Freitag bis 1.00 Uhr am Montag oder im Fall eines Feiertags von 22.00 Uhr am letzten Geschäftstag bis 1.00 Uhr am nächsten Geschäftstag.

[3] Über das Wochenende oder an einem Feiertag besteht das technische Fenster während des Wochenendes oder des Feiertags, d. h. von 03.00 Uhr am Samstag bis 05.00 Uhr am Montag oder im Fall eines Feiertags von 03.00 Uhr am Feiertag bis 05.00 Uhr am nächsten Geschäftstag.

[4] Vorbereitung der Echtzeit-Abwicklung und Echtzeit-Abwicklung können vor dem Wartungsfenster beginnen, wenn der letzte Nachtbetrieb-Abwicklungszyklus vor 03.00 Uhr endet.

[5] Jedes Fenster für Teilabwicklungen besteht für 15 Minuten. Die Teilabwicklung gilt für nicht abgewickelte Zahlungsaufträge, die zur Teilabwicklung zugelassen sind, und die wegen fehlender Sicherheiten nicht abgewickelt wurden.

Tagesablauf in SSP		**Tagesablauf in T2S** (gilt für Geldkonten)	
Zeit	Beschreibung	Zeit	Beschreibung
06.45 Uhr bis 07.00 Uhr	Geschäftsbetrieb-Fenster zur Vorbereitung des Tagesgeschäfts		
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Tageshandel-Phase: – 17.00 Uhr: Annahmeschluss für Kundenzahlungen – 17.45 Uhr: Annahmeschluss für Liquiditätsüberträge auf Geldkonten – 18.00 Uhr: Annahmeschluss für Interbankzahlungen und eingehende Liquiditätsüberträge von Geldkonten		Abwicklungsverarbeitung – Wiederverwendung und Bereinigung – Tagesend-Berichte und Kontoauszüge
18.00 Uhr bis 18.45 Uhr	– 18.15 Uhr[1]: Annahmeschluss für die Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten Die zur Aktualisierung der Bilanzierungssysteme erforderlichen Daten stehen den Zentralbanken kurz nach 18.30 Uhr zur Verfügung – 18.40 Uhr[1]: Annahmeschluss für die Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität (gilt nur für NZBen) Tagesabschlussverfahren	18.00 Uhr bis 18.45 Uhr	– Ende der Abwicklungsverarbeitung – Wiederverwendung und Bereinigung – Tagesend-Berichte und Kontoauszüge

[1] *Zuzüglich 15 Minuten am letzten Tag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode.*

ANLAGE VI
GEBÜHRENVERZEICHNIS

Gebühren für T2S-Dienste

1. Den Inhabern des PM-Hauptkontos werden folgende Gebühren für die im Zusammenhang mit Geldkonten erbrachten T2S-Dienste in Rechnung gestellt:

Gebührenposten	Preis	Erläuterung
Abwicklungsdienste		
Liquiditätsüberträge von einem Geldkonto auf ein Geldkonto	0,09 EUR	pro Übertrag
Guthabeninterne Umsätze (d. h. Sperre, Entsperrung, Liquiditätsreservierung usw.)	0,06 EUR	pro Umsatz
Informationsdienste		
A2A-Berichte	0,004 EUR	pro Geschäftsvorfall in einem erstellten A2A-Bericht
A2A-Abfragen	0,007 EUR	pro abgefragten Geschäftsvorfall in einer A2A-Abfrage
U2A-Abfragen	0,10 EUR	pro durchgeführte Suche
Nachrichtenbündelung in einer Datei	0,004 EUR	pro Nachricht in einer Datei
Übermittlungen	0,012 EUR	pro Übermittlung

ABSCHNITT B
BEDINGUNGEN FÜR AUTO-COLLATERALISATION-GESCHÄFTE

Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Auto-collateralisation“: Innertageskredit, den eine NZB des Euro-Währungsgebiets in Zentralbankgeld gewährt, wenn ein Geldkontoinhaber nicht über hinreichende Mittel für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften verfügt, wobei die Besicherung dieses Innertageskredits entweder durch die Wertpapiere, die erworben werden, (collateral on flow) oder durch Wertpapiere, die der Geldkontoinhaber bereits hält (collateral on stock) erfolgt.
2. „verfügbare Liquidität“ („available liquidity“): ein Guthaben auf einem Geldkonto vermindert um den Betrag bearbeiteter Liquiditätsreservierungen bzw. gesperrter Gelder;
3. „Geldkonto“ („Dedicated Cash Account – DCA“): ein von einem Geldkontoinhaber unterhaltenes, in TARGET2-OeNB eröffnetes Konto, das für Barzahlungen zur Wertpapierabwicklung in T2S verwendet wird;
4. „Kreditinstitut“ („credit institution“): entweder a) ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] und den österreichischen Rechts-

[7] *Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).*

vorschriften zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[8], das von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt wird, oder b) ein sonstiges Kreditinstitut im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 des Vertrags, das einer Überprüfung unterliegt, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist;

5. „Zweigstelle" („branch"): eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
6. „enge Verbindungen" („close links"): enge Verbindungen im Sinne von Artikel 138 der Leitlinie EZB/2014/60[9]
7. „Insolvenzverfahren" („insolvency proceedings"): Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 lit j der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[10];
8. „Ausfallereignis" („event of default"): jedes bevorstehende oder bereits eingetretene Ereignis, durch welches eine Stelle ihre Verpflichtungen gemäß den Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2 Securities-OeNB und der Bestim-

[8] *Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).*

[9] *Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60) (ABl. L 91 vom 2.4.2015, S. 3).*

[10] *Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierlieferund -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).*

mungen dieses Abschnitts oder sonstigen Bestimmungen (einschließlich der vom EZB-Rat für die geldpolitischen Operationen des Eurosystems festgelegten Bestimmungen) möglicherweise nicht erfüllen kann, die im Verhältnis zwischen ihr und den Zentralbanken des Eurosystems gelten, zum Beispiel:

a) wenn eine Stelle die in den Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB und gegebenenfalls deren Anlage VIII festgelegten Zugangsvoraussetzungen und/oder technischen Anforderungen nicht mehr erfüllt oder ihre Zulassung als Geschäftspartner für geldpolitische Operationen des Eurosystems suspendiert oder beendet wurde;
b) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Stelle;
c) wenn ein Antrag auf Eröffnung des in lit b genannten Verfahrens gestellt wird;
d) wenn eine Stelle schriftlich erklärt, dass sie nicht mehr in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten ganz oder teilweise zu erfüllen oder ihren Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Innertageskredit nachzukommen;
e) wenn eine Stelle eine umfassende außergerichtliche Schuldenregelung mit ihren Gläubigern trifft;
f) wenn eine Stelle zahlungsunfähig ist oder die OeNB sie für zahlungsunfähig hält;
g) wenn über das Guthaben der Stelle auf ihrem PM-Konto oder Geldkonto und/oder das Vermögen der

Stelle oder wesentliche Teile davon Sicherungsmaßnahmen wie dingliche Arrestverfügungen, Pfändungen oder Beschlagnahmen oder andere Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger der Stelle ergangen sind;

h) wenn eine Stelle von der Teilnahme an einem anderen TARGET2-Komponenten-System und/oder einem Nebensystem suspendiert oder ausgeschlossen wurde;

i) wenn wesentliche Zusicherungen oder wesentliche vorvertragliche Erklärungen, die die Stelle abgegeben hat oder die nach geltendem Recht als von der Stelle abgegeben gelten, sich als unrichtig erweisen;

j) bei Abtretung des ganzen Vermögens der Stelle oder wesentlicher Teile davon.

Zugelassene Stellen

1. Unbeschadet Nummer 13 bietet die OeNB ab 6. Februar 2017 auf Antrag jenen Stellen, denen Sie Innertageskredit gemäß § 15 der Geschäftsbestimmungen für das Home Accounting Module Austria der Oesterreichischen Nationalbank gewährt, Auto-collateralisation-Fazilitäten unter der Voraussetzung an, dass diese Stellen sowohl ein Geldkonto als auch ein PM-Konto bei der OeNB haben und keinen vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 1 lit b, Artikel 75 oder Artikel 215 des Vertrags unterliegen, deren Umsetzung nach Ansicht der OeNB – nachdem sie dies der EZB angezeigt hat – mit dem reibungslosen Funktionieren von TARGET2 unvereinbar ist.

2. Auto-collateralisation erfolgt nur innertags. Eine Erstreckung auf Übernachtkredite ist nicht möglich.

Notenbankfähige Sicherheiten

3. Für Auto-collateralisation sind notenbankfähige Sicherheiten zu stellen. Als notenbankfähige Sicherheiten in diesem Sinne gelten die notenbankfähigen Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems; sie unterliegen den in Teil 4 der Leitlinie EZB/2014/60 festgelegten Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften.

Darüber hinaus gilt für notenbankfähige Sicherheiten, die für Auto-collateralisation gestellt werden, Folgendes:

a) Ihre Nutzung kann von den NZBen des Euro-Währungsgebiets beschränkt werden, indem diejenigen Sicherheiten ausgeschlossen werden, bei denen potenziell eine enge Verbindung besteht.
b) Im Fall einer grenzüberschreitenden Verwendung erfolgt die Nutzung über eine Verbindung, die der EZB-Rat für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen hat und die auf der Website der EZB veröffentlicht ist[11].
c) Die NZBen des Euro-Währungsgebiets verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum, der ihnen durch Beschlüsse des EZB-Rates eingeräumt wird und dem zufolge sie notenbankfähige Sicherheiten ausschließen können.

4. Schuldtitel, die von einer Stelle oder einem mit der Stelle eng verbundenen Dritten begeben oder garantiert werden, können nur in den in der Leitlinie EZB/2014/60 genann-

[11] *http://www.ecb.int/paym/coll/coll/ssslinks/html/index.en.html*

ten Fällen als notenbankfähige Sicherheiten akzeptiert werden.

Kreditvergabe- und Rückführungsverfahren

5. Auto-collateralisation wird ausschließlich an Geschäftstagen gewährt.
6. Kredite im Wege von Auto-collateralisation werden zinsfrei gewährt.
7. Die Gebühren für Auto-collateralisation entsprechen dem in als Anlage VI zu Abschnitt A dieser Bestimmungen aufgeführten Gebührenverzeichnis.
8. Der Geldkontoinhaber kann Auto-collateralisation jederzeit während des Tages durch Befolgung des in den T2S UDFS beschriebenen Verfahrens zurückführen.
9. Auto-collateralisation wird spätestens zu dem in Anlage V zu Abschnitt A dieser Geschäftsbestimmungen bezeichneten Zeitpunkt nach folgendem Verfahren zurückgeführt:
   a) Die OeNB gibt über die T2S-Plattform die Rückführungsanweisung frei, die unter der Voraussetzung abgewickelt wird, dass Geld zur Rückführung offener Auto-collateralisation zur Verfügung steht.
   b) Reicht nach Schritt a das Guthaben auf dem Geldkonto zur Rückführung offener Auto-collateralisation nicht aus, überprüft die OeNB über die T2S-Plattform die anderen in ihren Büchern geführten Geldkonten desselben Geldkontoinhabers und überträgt von einzelnen dieser Konten oder von allen diesen Konten Geld auf das Geldkonto, auf dem die Rückführung ansteht.
   c) Sollte nach den Schritten a und b das Guthaben auf einem Geldkonto zur Rückführung offener Auto-colla-

teralisation nicht ausreichen, gilt dies als Anweisung des Geldkontoinhabers an die OeNB, die Sicherheiten, die zur Erlangung der offenen Auto-collateralisation genutzt wurden, auf das Sicherheitenkonto der OeNB zu übertragen. Danach stellt die OeNB die Liquidität zur Rückführung offener Auto-collateralisation zur Verfügung und belastet das Girokonto des Teilnehmers in HOAM.AT bzw. stellt einen DO-Antrag gem § 15 Absatz 1 Ziffer 1 der GB-HOAM.AT, sofern das Guthaben des Girokontos des Teilnehmers nicht für die Deckung ausreicht.

d) Die OeNB erhebt eine Strafgebühr in Höhe von 1 000 EUR für jeden Geschäftstag, an dem ein oder mehrere Male eine Verschiebung von Sicherheiten gemäß lit c erfolgt.

Vorläufiger oder endgültiger Ausschluss oder Beendigung von Auto-collateralisation

10. a) Die OeNB schließt den Zugang zu den Auto-collateralisation-Fazilitäten vorläufig oder endgültig aus, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse eintritt:
   i) Das Geldkonto oder das PM-Konto der Stelle bei der OeNB wird suspendiert oder geschlossen;
   ii) die betreffende Stelle erfüllt die in diesem Abschnitt B dieser Geschäftsbestimmungen festgelegten Anforderungen nicht mehr;
   iii) eine zuständige Justiz- oder sonstige Behörde hat die Entscheidung getroffen, ein Verfahren zur Abwicklung der Stelle durchzuführen, einen Insolvenzverwalter oder einen entsprechenden Verant-

wortlichen für die Stelle zu bestellen oder ein anderes entsprechendes Verfahren einzuleiten;

iv) die Gelder der Stelle werden gesperrt und/oder ihr werden andere Maßnahmen von der Union auferlegt, die die Fähigkeit der Stelle beschränken, über ihre Gelder zu verfügen;

v) die Zulassung der betreffenden Stelle als Geschäftspartner für geldpolitische Operationen des Eurosystems wurde suspendiert oder beendet.

b) Die OeNB kann einen endgültigen Ausschluss vom Zugang zu Auto-collateralisation-Fazilitäten vornehmen, wenn eine andere NZB die Teilnahme des Geldkontoinhabers an TARGET2 gemäß Artikel 24 Absatz 2 lit b bis d des Abschnitts A dieser Geschäftsbestimmungen suspendiert oder beendet oder ein oder mehrere andere Ausfallereignisse als die dort in Artikel 24 Absatz 2 lit a genannten eintreten.

c) Das Eurosystem kann beschließen, den Zugang der Geschäftspartner zu geldpolitischen Instrumenten aufgrund von Risikoerwägungen oder aus sonstigen Gründen gemäß Artikel 158 der Leitlinie EZB/2014/60 vorläufig oder endgültig auszuschließen oder zu beschränken. In diesen Fällen setzt die OeNB diesen Beschluss im Hinblick auf den Zugang zu Auto-collateralisation-Fazilitäten gemäß den Bestimmungen der von ihr angewandten vertraglichen Regelungen oder Rechtsvorschriften um.

d) Die OeNB kann beschließen, den Zugang eines Geldkontoinhabers zu Auto-collateralisation-Fazilitäten vorläufig oder endgültig auszuschließen oder zu be-

schränken, wenn der Geldkontoinhaber aus Risikoerwägungen als Gefahr angesehen wird. In diesen Fällen muss die OeNB dies der EZB und anderen NZBen des Euro-Währungsgebiets sowie angeschlossenen NZBen umgehend schriftlich mitteilen. Gegebenenfalls entscheidet der EZB-Rat über die einheitliche Umsetzung der in allen TARGET2-Komponenten-Systemen getroffenen Maßnahmen.

11. Wenn die OeNB beschließt, den Zugang des Geldkontoinhabers zu Auto-collateralisation-Fazilitäten gemäß obiger Ziffer 10 lit d vorläufig oder endgültig auszuschließen oder zu beschränken, wird dieser Beschluss erst mit Zustimmung der EZB wirksam.
12. Abweichend von obiger Ziffer 11 kann die OeNB in dringenden Fällen den Zugang eines Geldkontoinhabers zu Auto-collateralisation-Fazilitäten mit sofortiger Wirkung vorläufig ausschließen. In diesen Fällen muss die OeNB dies der EZB umgehend schriftlich mitteilen. Die EZB ist befugt, die Maßnahme der OeNB aufzuheben. Wenn die EZB der OeNB nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei der EZB eine Benachrichtigung über die Aufhebung der Maßnahme übermittelt, gilt dies als Zustimmung der EZB zu der Maßnahme der OeNB.

Übergangsbestimmung

13. Abweichend von obiger Ziffer 1 kann die OeNB in der Zeit von 22. Juni 2015 bis 6. Februar 2017 auf Antrag jenen Stellen, denen sie Innertageskredit gemäß § 15 GB-HOAM.AT gewährt, Auto-collateralisation-Fazilitäten

unter der Voraussetzung anbieten, dass diese Stellen sowohl ein Geldkonto als auch ein PM-Konto sowie ein Girokonto bei der OeNB haben und keinen vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 1 lit b, Artikel 75 oder Artikel 215 des Vertrags unterliegen, deren Umsetzung nach Ansicht der OeNB – nachdem sie dies der EZB angezeigt hat – mit dem reibungslosen Funktionieren von TARGET2 unvereinbar ist.